



## Journal of Self-Regulation and Regulation

Volume 03 (2017)

### Regulierung und Selbstregulierung im interdisziplinären Dialog – Die rechtliche Perspektive

**Athina Sachoulidou**

#### **Abstract:**

In dem vorliegenden Beitrag werden die verschiedenen Zusammenhänge, in denen die Begriffe ‚Regulierung‘ und ‚Selbstregulierung‘ im interdisziplinären Diskurs auftauchen, aus der Sicht der Rechtswissenschaft aufgezeigt. Damit wird der Versuch unternommen, den inhaltlichen Kern der beiden Begriffe schärfer zu konturieren. Zu diesem Zweck werden Regulierung und Selbstregulierung als rechtliche Begriffe sowie ihre Wechselwirkung in den zentralen Rechtsbereichen (Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht) näher untersucht. In diesem Kontext werden insbesondere die immer komplexere Rechtswirklichkeit und die daraus folgende Verstärkung der selbstregulativen Kräfte im Recht thematisiert.

#### **Keywords:**

aktivierender Staat; (Privat-)Autonomie; (Criminal) Compliance; Privatinitiative; private (bzw. autonome) Selbstregulierung; private Ordnung; hoheitliche (staatliche) Regulierung; regulierte (bzw. heteronome) Selbstregulierung

# Regulierung und Selbstregulierung im interdisziplinären Dialog – Die rechtliche Perspektive

Athina Sachoulidou

## 1 Einleitung

Betrachtet man *Regulierung* und *Selbstregulierung* in verschiedenen Fachrichtungen (Soziologie, Psychologie, Politik-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaft usw.), so lässt sich feststellen, dass beide Begriffe derart weit und umfassend sind, dass zahlreiche, verschiedene Ausprägungen und Beispiele für ihren begrifflichen Inhalt vorkommen. Eine umfassende Begriffsbestimmung bzw. -klärung für die beiden Termini innerhalb der einzelnen Fachrichtungen soll jedoch aufzeigen, wie die Kommunikation unter den Mitgliedern verschiedener Fachrichtungen in Bezug auf die oben genannten Begriffe ausgestaltet wird und wo Forschungsinteressen und Schwerpunkte der Regulierungsforschung liegen. Genau darin besteht das zentrale Anliegen des interdisziplinären Forschungsprojekts „Field of Focus 4: Selbstregulation und Regulation: Individuen und Organisationen“<sup>1</sup>. An diesem Projekt sind insbesondere Fächer der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Juristischen Fakultät beteiligt.

An dieser Stelle wird der Frage nach der Begriffsbestimmung für Regulierung und Selbstregulierung aus der Sicht der Rechtswissenschaft unter den beteiligten Fachrichtungen nachgegangen. Das Ziel der vorliegenden Arbeit besteht im Einzelnen darin, zunächst das rechtliche Verständnis von Regulierungs- und Selbstregulierungskonzepten in den Vordergrund zu rücken und damit eine begriffliche Brücke über die Geisteswissenschaften zur Rechtswissenschaft zu schlagen. Die Letztere soll gewisse Deutungskonzepte vornehmlich in Hinsicht auf den rechtlichen Kontext der Mitwirkung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat sowie auf die staatliche Regulierung der Selbstregulierung in verschiedenen Rechtsbereichen bieten.

Verortet man die Begriffe ‚Regulierung‘ und ‚Selbstregulierung‘ in einem interdisziplinären Bezugssystem, so ist zu konstatieren, dass eine disziplinübergreifende Behandlung fehlt und es bislang keine einheitliche bzw. allgemein anerkannte Definition dieser Begriffe gibt. Angesichts der Tatsache, dass jede einzelne Fachrichtung die besagten Termini oftmals in einem ganz unterschiedlichen Kontext verwendet, vermag auch die folgende Analyse keine allgemeingültige Definition zu geben (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann

---

1 Die Zielsetzung des Projekts findet sich auf der Webseite [https://www.uni-heidelberg.de/forschung/profil/field\\_of\\_focus\\_4/ziele.html](https://www.uni-heidelberg.de/forschung/profil/field_of_focus_4/ziele.html).

2010: 13). Ausgehend von dem prominenten Auftreten von Regulierung und Selbstregulierung im interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs und von dem daraus folgenden Bedarf, die Wechselwirkung regulativer und selbstregulativer Konzepte in modernen Gesellschaften bzw. in verschiedenen Lebensbereichen zu begreifen, wird hier der Versuch unternommen, die genannten Begriffe aus juristischer Perspektive schärfer zu konturieren und damit einen Ausgangspunkt im Sinne eines gemeinsamen Nenners zu erarbeiten, auf dem zukünftige Analysen basieren können.

Dazu wird zunächst das Gegen- bzw. Zusammenspiel der Regulierung und Selbstregulierung in einem rechtlichen Kontext geprüft, und zwar anhand der verschiedenen Ausprägungen dieser Wechselwirkung in den grundlegenden Rechtsbereichen, also dem Privatrecht (2.1) und dem öffentlichen Recht (2.2) und dem Strafrecht als speziellem bzw. eigenständigem (Teil-)Bereich des öffentlichen Rechts (2.3). Von der damit gewonnenen Basis wird anschließend versucht, durch eine zusammenfassende Darstellung der aus der vorliegenden Analyse folgenden Schlussfolgerungen die Begriffe ‚Regulierung‘ und ‚Selbstregulierung‘ näher zu beleuchten (3). Die Arbeit endet mit einem kurzen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen in Bezug auf die Bildung der oben genannten Begriffe (4).

## 2 Die Wechselwirkung von Regulierung und Selbstregulierung im Recht

„Contract replaces law; networks of relationships replace a political community; interest replaces territory; the regulated becomes the regulator“ (Backer 2008: 523 zitiert von Teubner 2010: 1461).

*Regulierung und Selbstregulierung* tauchen oftmals im juristischen Schrifttum in unterschiedlichen Zusammenhängen auf (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 8, 21–23), da das Zusammenspiel staatlicher und privater Akteure ebenso oft in der Auseinandersetzung mit vielfältigen rechtlichen Problembereichen vorkommt, die von Umwelt- und Verbraucherinteressenschutz bis hin zur Bekämpfung der Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität reichen. Es ist also kein Zufall, dass sich die besagten Begriffe (insbesondere der Begriff ‚Selbstregulierung‘) bereits Zugriff auf zahlreiche Teilbereiche des Rechts verschafft haben (Beispiele: Di Fabio 1997: 242–251). Darunter lassen sich beispielsweise Arznei- und Lebensmittelrecht, Gesellschafts- und Vereinsrecht, Verbraucherschutzrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Telekommunikations- und Internetrecht, Datenschutz- und Umweltrecht, Wirtschafts(straf)recht, Wettbewerbs- und Kartellrecht, Sozial- und Arbeitsrecht nennen (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 8–12; vgl. Schmidt-Aßmann 2001: 256–259).

Die Auseinandersetzung mit den mannigfaltigen Perspektiven der Koexistenz staatlich-regulativer und privat-selbstregulativer Prozesse setzt zunächst die inhaltliche Abgrenzung der betroffenen Begriffe voraus, damit die verschiedenen Aspekte der Verantwortungsteilung zwischen Staat und Gesellschaft greifbar werden, um nachfolgend ihre

Auswirkungen auf die Gestaltung der jeweils fraglichen (Rechts-)Normen und die heutige Rechtswirklichkeit verdeutlichen zu können. Dazu wird der Fokus auf eine Analyse der Ausprägungen von Regulierung und Selbstregulierung in den zentralen Rechtsbereichen (Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht) gelegt. An dieser Stelle soll im Einzelnen gezeigt werden, dass die Selbstregulierung heute alles andere als eine dem Recht fremde Vorstellung darstellt; im Gegensatz dazu hat die Rechtsordnung seit langem den Versuch unternommen, selbstregulative Prozesse nicht nur zuzulassen, sondern sie auch in gewissem Maße zu fördern. Es ist zutreffend, dass auf den ersten Blick auf dem Gebiet der Normsetzung und -implementation vornehmlich der staatliche *modus operandi* vorkommt, wobei der Staat aufgrund seines Gesetzgebungs-, Vollzugs- und Judikationsmonopols die Verhaltenssteuerung gegenüber seinen Angehörigen, also den Privaten, wahrnimmt. Wie *Buck-Heeb* und *Dieckmann* allerdings zu Recht bemerken, „lässt die heutige Rechtswirklichkeit mit ihrer Fülle privater Regelordnungen an dieser einfachen Lösung zweifeln“ (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 4).

Im Folgenden stellt sich somit die Frage, wann eigentlich von Regulierung im Sinne der hoheitlich wahrgenommenen staatlichen Tätigkeiten und von Selbstregulierung im Sinne des Tätigwerdens der Privaten bzw. der Privatgesellschaft in Form der privaten Regelschaffung und -durchsetzung (näher zur begrifflichen Abgrenzung von Regulierung und Selbstregulierung Schmidt-Aßmann 2001: 255) gesprochen werden kann, bzw. wann man sich in einem „Zwischenraum“ (regulierte Selbstregulierung) (vgl. Collin 2011: 5; vgl. Thoma 2008: 24) befindet.

## 2.1 Selbstregulierung im Privatrecht: Private Regelschaffung und -implementation

„Man beschäftigt sich vor allem mit der Beteiligung Privater an staatlichen Rechtssätzen, selten mit der ausschließlich privaten Normbildung. [...] Die private Rechtsetzung bildet deshalb noch einen weißen Fleck auf der juristischen Landkarte der deutschen Rechtsordnung“ (Kirchhof 1987: 21).

Trotz der Tatsache, dass die private Ordnung zuletzt im öffentlichen Recht in zunehmend verstärkter Weise an Bedeutung gewinnt (vgl. Bachmann 2006: 2; ähnlich: Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 2–3), wird bei dem vorliegenden definitorischen Präzisierungsversuch zuerst auf die Selbstregulierung im Privatrecht eingegangen. Diese Auswahl lässt sich vornehmlich damit begründen, dass sich die Privatinitiative primär im Privatrecht verorten lässt (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 24–26). Allerdings soll bereits an diesem Punkt darauf hingewiesen werden, dass das Privatrecht einerseits und das öffentliche Recht andererseits in Hinsicht auf die selbstregulativen Prozesse bzw. Tendenzen miteinander in Wechselwirkung stehen<sup>2</sup>, unter anderem deshalb, weil sich die Entwicklung des einen Rechtsbereichs auf den Verlauf der Entwicklung des anderen auswirkt.

---

2 Buck-Heeb und Dieckmann weisen in Bezug auf ihre eigene Untersuchung darauf hin, dass, „auch wenn die zivilrechtlichen Aspekte der Selbstregulierung im Zentrum der Untersuchung stehen“, es erforderlich ist, „zugleich auf den Stand der Diskussion im öffentlichen Recht einzugehen“ (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 7, 31). Hoffmann-Riem macht insbesondere auf das ständige Zusammenspiel

Ausgehend vom rechtshistorischen Hintergrund der Entwicklung des Privatrechts steht zunächst der Übergang des *vorkonstitutionellen Regulierungsverhältnisses* zum *liberalen Verfassungsstaat* im Mittelpunkt des Forschungsinteresses, wobei sich die beiden regulatorischen Systeme auf die Breite des staatlichen bzw. gesetzgeberischen Eingriffes sowohl in die soziale als auch in die private Ordnung beziehen. Der Systematisierung von *Grimm* zufolge hat das vorkonstitutionelle Regulierungsverhältnis seinen Ursprung in der „Überzeugung von der Existenz und Erkennbarkeit eines objektiven Gemeinwohls, das sowohl für die soziale Ordnung als auch für die individuelle Lebensführung bestimmend ist“ (Grimm 2001: 9–10). Die Umkehrung im liberalen Verfassungsstaat hat jedoch einen Paradigmenwechsel mit sich gebracht, da sich der Glaube an das Potenzial der gesellschaftlichen Steuerungskräfte zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bzw. zur Förderung des Gemeinwohls verstärkt hat und die Selbstbestimmung des Einzelnen in den Vordergrund gerückt worden ist (näher ebd.: 11–12).

Wie bereits angedeutet, hat sich die Umkehrung der öffentlichen Ordnung auch auf die Gestaltung bzw. Entwicklung des privatrechtlichen Bereichs ausgewirkt, da sie zu einem Wandel seiner Physiognomie geführt hat. Denn an die Stelle eines Privatrechts, das die Beziehungen der Privatleute untereinander – im Unterschied zu denjenigen gegenüber dem Staat – auf der Basis des staatlichen (in dem vorkonstitutionellen Kontext herrschenden) Regelungsmusters regelte (*Fremdregulierung in Gestalt von zwingendem Recht*) (ebd.: 10–11), ist ein Privatrecht getreten, dessen Regeln sich auf der Basis der Privatautonomie und der Individualfreiheit gestalten lassen und das der Selbstbestimmung der Privaten Freiraum gibt (*Selbstregulierung in Gestalt von dispositivem Recht*) (ebd.: 12–13). Die nachfolgende Krise des liberalen Verfassungsstaates, die vornehmlich auf die mit dem Liberalismus verbundenen Gerechtigkeitsprobleme (Missbrauch der Individualfreiheit zum Nachteil Dritter, Verfehlung eines gerechten Interessenausgleichs auf dem Markt usw.) zurückgeführt werden kann, hat jedoch die *Reaktivierung des Staates* hervorgerufen. Letztere hat ihrerseits zur Gestaltung einer neuen Balance, unter anderem auch auf dem Gebiet des Privatrechts, geführt. Wie *Dieter Grimm* diese Verhältnisumkehrung im privatrechtlichen Bereich treffend umschreibt, ist im Privatrecht wieder imperatives Recht an die Stelle des dispositiven getreten und zieht dessen Bereich in demselben Maße enger, wie das Vertrauen in die Marktsteuerung (in Hinsicht auf die Verfolgung des Ziels eines gerechten Interessenausgleichs) sinkt (ebd.: 14–15; kritisch zu Grimms Erklärungsmuster zur Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft Collin 2011: 8).

Ausgehend von der Annahme, dass sich die Akte der Legislative auf dem Gebiet des Privatrechts – zunächst unabhängig von ihrem zwingenden oder dispositiven Charakter – unter den hoheitlich wahrgenommenen staatlichen Tätigkeiten und somit unter dem Begriff ‚Regulierung‘ (näher dazu unter 2.2) einordnen lassen, drängt sich die Frage auf,

---

der rechtlichen Instrumente aus beiden Rechtsordnungen aufmerksam (vgl. Hoffmann-Riem 1996: 271).

was unter Selbstregulierung im Privatrecht zu verstehen ist. Die Antwort auf diese Frage setzt jedoch die Differenzierung zwischen privatrechtlichen Regelungen mit zwingendem Charakter (*ius cogens*) und denjenigen, von dessen Inhalt Abweichungen möglich sind (*ius dispositivum*), voraus. Im erstgenannten Falle greift der Staat zum Schutz entweder der jeweils machtlosen Partei (Minderjährige, Verbraucher usw.) oder eines allgemeinen Rechtsguts (Sicherheit des Finanz- und Rechtsverkehrs, Arbeitssicherheit, gerechte Macht- und Geldverteilung usw.) ein. Im Gegensatz dazu steht es den betroffenen Parteien im zweitgenannten Falle frei, ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich zu gestalten (*Grundsatz der Privatautonomie*). Bei der Selbstnormierung bzw. -steuerung dieser privaten Rechtsbeziehungen handelt es sich um einen Selbstregulierungsakt (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 27).

Sucht man auf der Basis der Privatautonomie und der Individualfreiheit gestalteten privaten (Rechts-)Ordnungen in den Teilbereichen des (modernen) Privatrechts nach, so lassen sich verschiedene Erscheinungsformen nennen, die vom Vertrag als Grundform privater Regelsetzung über die Vereinssatzung, den Tarifvertrag und die Betriebsvereinbarung bis zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), den Regelwerken im Sport und den verschiedenen technischen Regelwerken in Gestalt von DIN-Normen reichen (vgl. Collin 2011: 19–24; Bachmann 2006: 27–39; Meder 2009: 2–3; näher zu den verschiedenen Teilbereichen Buch-Heeb/Dieckmann 2010: 48–210). An dieser Stelle wird nicht den verschiedenen Erscheinungsformen der Selbstregulierung im Privatrecht nachgegangen, sondern ihren Gemeinsamkeiten, um die Figur der Selbstregulierung im Privatrecht näher zu beleuchten. Ziel ist daher, den generellen Rahmen der *privaten Selbstregulierung*, Quelle, Rechtsnatur und Urheber der Rechtsquelle, darzustellen.

Zunächst handelt es sich um Regeln, die auf der *Privatinitiative* beruhen und nicht von dem Staat aufgestellt werden. Dabei ist es hochumstritten, ob es sich bei den Regeln, die ihren Ursprung in der privaten Gesellschaft und nicht im Staat haben, um Recht handelt und wie diese Regeln in die Rechtsquellenlehre eingeordnet werden können (zur allgemeinen Problematik der Autonomie als Rechtsquelle siehe Kremer 2012: 3–32; Meder 2009: 47–71). Was den Rechtscharakter privat geschaffener Regeln betrifft, geht die negative These grundsätzlich von der Motivation des jeweils fraglichen Regelsetzers aus. Hiernach lässt sich der staatliche Gesetzgeber, der Idee der Gerechtigkeit zufolge, von den allgemeinen Interessen leiten, wohingegen Private Entscheidungen nach ihren eigenen Interessen treffen (näher zum Regelbegriff und zur Einordnung privater Regeln unter dem Begriff des Rechts Bachmann 2006: 20–21; Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 4–5). Kritisch hierzu äußert sich *Bachmann* dahingehend, dass „auch der ‚Staat‘ nur die Funktion verschiedener Einzelwillen (Wähler, Abgeordnete, Beamte) ist, die je für sich genommen durchaus eigene Interessen verfolgen“. Nach dieser Ansicht soll nicht entscheidend sein, wer eine Regel erlässt, sondern ob die Regelung so strukturiert ist, dass für die Adressaten ein erträgliches Ergebnis erwartet werden kann (Bachmann 2006: 21). Hier wird offen gelassen, ob es bei den privat gesetzten Regeln um rechtliche Nor-

men geht, wobei im Rahmen der nachfolgenden Analyse zur Selbstregulierung der neutrale Begriff ‚Regel‘ angewendet wird. Der Letztere steht dabei für jeden Satz, der ein Gebot oder Verbot umfasst, das entweder von den Adressaten selbst oder von anderen gesetzt wurde (ebd.: 22; zustimmend Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 5).

Die *privat gesetzten Regeln* als Akt der Selbstregulierung im Privatrecht können weiterhin mit Hilfe einer Definition des Begriffs Selbstregulierung systematisiert werden. Wie schon ausgeführt, gibt es bislang keine (juristische) Definition des besagten Begriffs und selbst der Gesetzgeber verwendet Selbstregulierung (bzw. Regulierung) (Schulz 2001: 101–102) nicht als gesetzlichen Begriff (vgl. Thoma 2008: 30; in Bezug auf die amerikanische Rechtstradition vgl. Schulz 2001: 101). Was das Privatrecht im Einzelnen betrifft, fehlt nicht nur eine allgemein anerkannte Definition, sondern auch der Konsens darüber, welche Regelungsformen in den begrifflichen Kreis der Selbstregulierung einzuordnen sind (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 12–13).

Was die bisher unternommenen Definitionsversuche im Schrifttum angeht, ist das Meinungsspektrum ziemlich breit. Die weiteste Auffassung vertritt *Schmidt-Preuß*; hier nach macht sich die private bzw. gesellschaftliche Selbstregulierung als „die individuelle oder kollektive Verfolgung von Privatinteressen in Wahrnehmung grundrechtlicher Freiheiten zum legitimen Eigennutz“ (Schmidt-Preuß 1997: 162–163) begreifbar. Diese weite Konzeption bleibt allerdings problematisch, da ihr zufolge unter Selbstregulierung nahezu jedes menschliche Verhalten zu verstehen sei (Thoma 2008: 32; zustimmend Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 13–14). Konkreter ist die Auffassung, nach der die Selbstregulierung als Gegenmodell zur hoheitlichen Regulierung bezeichnet wird. Danach lassen sich unter hoheitlicher Regulierung Formen fassen, „bei denen der Staat selbst Regeln setzt, die ein Verhalten der Normadressaten verbieten oder gebieten, um die Regelungsziele zu erreichen“ (Schulz 2001: 103; näher dazu unter 2.2), wobei eine gesellschaftliche Selbstregulierung dann vorliegt, „wenn die vom Staat unbeeinflusste Verständigung der Akteure über ihr Handeln im Hinblick auf die Regulierungsziele zum Erfolg führt“ (ebd.: 104). Eine solche Verständigung soll entweder durch explizite Absprachen, wie z.B. bei bestimmten Selbstverpflichtungen (Codes of Conduct), oder durch reine Marktkräfte, d.h. durch Angebot und Nachfrage, erfolgen können (ebd.: 104). Kritisch dazu äußert sich *Thoma*, der plausibel darauf aufmerksam macht, dass damit jedes wirtschaftliche Verhalten Selbstregulierung wäre, was angesichts der umfassenden Kommerzialisierung beinahe aller Lebensbereiche nicht zur Prägnanz des Begriffs ‚Selbstregulierung‘ beitrage (Thoma 2008: 32; zustimmend Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 14).

Allgemeiner betrachtet wird Selbstregulierung<sup>3</sup> als Regelsetzung durch private Rechtssubjekte bezeichnet; hierunter sind die selbst entworfenen und nicht von Dritten

---

3 Siehe weitere engere Auffassungen in Bezug auf den begrifflichen Inhalt der Selbstregulierung bei Buck-Heeb/Dieckmann.

(Staat) auferlegten Regeln zu verstehen (Nobel 1998: 124, zitiert von Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 14). Zieht man an diesem Punkt eine Trennlinie, so kann zwischen der privaten Regelsetzung zur Realisierung (ausschließlich) privater Interessen (*autonome/private Selbstregulierung*) (näher Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 33–34) und derjenigen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben und zur Förderung allgemeiner Interessen (*heteronome/staatliche/gesteuerte/regulierte Selbstregulierung*) (näher ebd.: 35–36) differenziert werden. Im Privatrecht ist unter Selbstregulierung vornehmlich die erste Art privater Regelsetzung zu verstehen. Auf dieser Basis lassen sich nachfolgend Privatrecht und öffentliches Recht im Rahmen der Selbstregulierung abgrenzen (näher dazu unter 2.2). Bei Selbstregulierung im Privatrecht setzen also die Privaten ihre eigenen Verhaltensmaßstäbe, indem sie selbst bindende Regeln für ihren Tätigkeitsbereich aufstellen und diese auch durchsetzen; in diesem Sinne „schöpft Selbstregulierung ihre Kraft aus privatem gesellschaftlichem Handeln“ (Schmidt-Aßmann 2001: 255). Private Selbstregulierung stelle somit ein *zielgerichtetes, selbst-steuerndes und autonomes Agieren* dar, das in dem Ersatz der staatlichen Eingriffsmittel durch private Regelsetzung und privaten Vollzug bestehen solle (vgl. Thoma 2008: 34) und durch das Fehlen eines politisch vorgegebenen, konkreten Zwecks gekennzeichnet sei (Eifert 2012: 144).

Hierbei stellt sich auch die Frage, was der Wortbestandteil ‚selbst‘ bei der Selbstregulierung im Privatrecht bedeutet. Das Präfix ‚selbst‘ soll auf ein eigenverantwortliches Verhalten hinweisen und demnach ein von außen nicht beeinflusstes Handeln (*Autonomie*) bedeuten (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 19; vgl.: Bachmann 2006: 27). Die Erweiterung des Begriffs Regulierung um dieses Präfix dient somit der Abgrenzung zur Fremdbestimmung (*Heteronomie*). In diesem Sinne lässt sich im Folgenden unter dem Ausdruck ‚Selbstregulierung im Privatrecht‘ der „Gegenentwurf zur staatlichen Rechtsnorm und zur hoheitlichen Tätigkeit des Staats“ (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 20) verstehen, für den die Fremdbestimmung charakteristisch ist. Schließlich soll auch auf die Frage eingegangen werden, wer hinter dem ‚selbst‘ steht bzw. wer den Selbstregulierungsakteuren zugeordnet werden kann. Hierbei kann zunächst zwischen Individuen (natürlichen Personen) und Organisationen (grundsätzlich in Gestalt von juristischen Personen) differenziert werden (vgl. Kirchhof 1987: 99–102). Beide Akteure können private Regeln setzen bzw. durchsetzen, so dass diese von der Vorsilbe ‚selbst‘ erfasst werden können (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 20). Nach dieser Betrachtungsweise können Selbstregulierungsakte entweder individuell oder durch Mitwirkung sämtlicher Betroffenen entstehen oder aber in einer institutionalisierten Weise erfolgen, und zwar durch die Herausbildung einer besonderen Organisationseinheit oder einer Selbstregulierungseinrichtung, die die Schaffung und Kontrolle der Bestimmungen für ihre Mitglieder wahrnimmt (ebd.: 20; vgl. aber Thoma 2008: 34).

An dieser Stelle lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die aus der Privatgesellschaft stammenden Regeln von den vom Staat herrührenden Regeln abzugrenzen sind. Was das Privatrecht angeht, ist dieser Abgrenzung zufolge (autonome) Selbstregulie-

regulierung im Sinne einer ohne staatliche Mitwirkung erfolgten Regelschaffung und -implementierung als Kontrapunkt zur rein staatlichen Regulierung und als Mittel zum Schutz bzw. zur Förderung der Privatbelange zu verstehen. Den Mischformen aus privater und staatlicher Regelsetzung und -durchsetzung wird im Folgenden getrennt nachgegangen, und zwar im Rahmen der Analyse zu dem Selbstregulierungsmodus im öffentlichen Recht.

### **2.2 Selbstregulierungsmodus im öffentlichen Recht: regulierte Selbstregulierung als prägendes Verwaltungsmuster**

„Selbstregulierung war von Anfang an nicht gesellschaftliche Selbstorganisation gegen oder ohne den Staat, sondern es handelte sich um Selbstregulierung im, mit und durch den Staat [...]“ (Collin 2011: 26).

Bis zu diesem Punkt wurde der Begriff ‚Regulierung‘ lediglich als Gegenbegriff zur privaten Selbstregulierung verwendet, ohne dass auf seine eigene Definition im juristischen Schrifttum eingegangen worden ist. Im Gegensatz zur Selbstregulierung muss der definitorische Präzisierungsversuch im Bereich des öffentlichen Rechts die staatliche Regelsetzung bzw. -durchsetzung verorten. Obwohl sich das öffentliche Recht mit dem Prinzip der Regulierung<sup>4</sup> schon lange auseinandersetzt (vgl. Schmidt-Aßmann 2001: 255), hat sich bisher keine einheitliche Definition herausgebildet (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 17–18; Thoma 2008: 35; vgl. auch Eifert 2012: § 19, Rn. 1–6). Innerhalb der juristischen Literatur finden sich vielfältige Auffassungen, was unter Regulierung zu verstehen ist. Die Schwerpunkte der verschiedenen Auffassungen unterscheiden sich unter anderem je nach dem Maße, in dem die zunehmend verstärkte Verflechtung öffentlicher und privater Ordnungen berücksichtigt wird (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 17–19). An dieser Stelle wird zunächst auf den begrifflichen Inhalt der Regulierung und im Einzelnen der *hoheitlichen Regulierung* und nachfolgend auf die (hoheitlich) *regulierte Selbstregulierung* als eine Mischform privater und staatlicher Regulierung eingegangen. Damit zielt die vorliegende Arbeit vornehmlich darauf, öffentliches Recht vom Privatrecht im Rahmen der Regulierung bzw. Selbstregulierung abzugrenzen.

Setzt man den reinen staatlichen Teil der Regulierung in den Mittelpunkt seiner Untersuchung, so finden sich im Schrifttum grundsätzlich zwei Ansätze zur Begriffsbestimmung, eine *engere wirtschaftswissenschaftliche* bzw. *marktbezogene* Definition und eine *weitere politikwissenschaftliche* bzw. *steuerungswissenschaftliche* Definition (vgl. Thoma 2008: 35). Die erste Definition bezieht sich auf die staatliche Steuerung, die durch bestimmte Rechtsnormen und durch Verwaltungshandeln erfolgt und der Kontrolle des ökonomischen Wettbewerbs (durch Eingriffe zur Beschränkung von Marktmechanismen oder zur Übernahme und Koordination von Marktfunktionen bei fehlendem Markt) (Ei-

---

4 Schmidt-Aßmann macht darauf aufmerksam, dass Regulierung ein klassisches Thema des Verwaltungsrechts und als solche auf Selbstregulierung keineswegs notwendig angewiesen sei.

fert 2012: § 19, Rn. 4) sowie der Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen durch Private und damit vornehmlich der Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Daseinsvorsorge dient (Thoma 2008: 35–36; vgl. Eifert 2012, § 19, Rn. 3). Die zweite Definition ist abstrakter formuliert; hiernach wirke ein bestimmtes *Steuerungssubjekt* (meist der Staat) mittels spezifischer *Steuerungsinstrumente* auf ein *Steuerungsobjekt* (Wirtschaft oder Gesellschaft) ein, um ein bestimmtes *Steuerungsziel* zu erreichen (Thoma 2008: 36; Schuppert 2001: 221–222). Angesichts der Tatsache, dass gemäß dieser zweiten Definition unter Regulierung jede politische Steuerung zu verstehen ist (vgl. Eifert 2012: § 19, Rn. 2), versuchen viele Autoren engere Definitionen zu formulieren, indem sie zwischen verschiedenen Steuerungsinstrumenten und -zielen differenzieren (Thoma 2008: 36). Was die verschiedenen Steuerungsinstrumente im Einzelnen betrifft, herrscht die Meinung vor, dass es dabei um *Recht* gehen muss. Danach stellt jedes rechtliche staatliche Handeln Regulierung dar (ebd.: 36–37); der Staat selbst setze (Rechts-)Regeln, die ein Verhalten der Normadressaten ver- oder gebieten, um die Regulierungsziele zu erreichen (Schulz 2001: 103). Hierbei wird allerdings auch eine engere Auffassung vertreten, der zufolge nicht jeder Rechtssatz, sondern nur spezifisch *administrative Steuerung eines Lebensbereichs* als Regulierung bezeichnet werden könne (vgl. Schuppert 2001: 222; vgl. Schmidt-Aßmann 2001: 255; eingehend dazu Thoma 2008: 37).

Den genannten Definitionsversuchen ist gemeinsam, dass sie sich auf den Staat als einzigen Regulierer und auf seine Beiträge bei der Gemeinwohlrealisierung beziehen (vgl. Eifert 2012: § 19, Rn. 6–7). An dieser Stelle wird nicht auf die in Betracht kommenden Differenzierungen eingegangen, da sie eher die Verwaltungsrechtstheorie als die hier unternommene begriffliche Abgrenzung der Regulierung von der Selbstregulierung betreffen. Was den Regulierungsbegriff im Einzelnen angeht, wird sich die nachfolgende Analyse daher auf die Figur der *hoheitlichen bzw. staatlichen* (oder staatlich-imperativen) *Regulierung*<sup>5</sup> beziehen. Letztere bezeichnet nach *Schmidt-Aßmann* die hoheitlich wahrgenommenen Tätigkeiten des Staates (ähnlich: „jede Gestaltung der Lebensverhältnisse durch einen Träger öffentlicher Gewalt“, Schmidt-Preuß 1997: 163) und stellt eine Steuerung mit einem spezifischen, aber über den Einzelfall hinausgreifenden Ordnungszweck dar (Schmidt-Aßmann 2001: 255; allgemein zur Rechtfertigung der Regulierung bzw. zur Zulässigkeit staatlicher Interventionen Eifert 2012: § 19, Rn. 16–20). Bei der hoheitlichen Regulierung erscheint somit der Staat als einziger Regulierer (vgl. Eifert 2012: § 19, Rn. 14), der hoheitlich Standards setzt, deren Einhaltung durch staatliche Behörden überwacht und deren Nichteinhaltung gelegentlich sanktioniert wird (vgl. ebd.: § 19, Rn. 24, 29; vgl. Kölbel 2013: 506), wobei sich die angemessene Erfüllung dieser Aufgaben mit Hilfe der Instrumente des Verwaltungsorganisations- und Verwal-

---

5 Vgl. die Typologie von Hoffmann-Riem, der vier Grundtypen der Regulierung nennt: die staatliche imperative Regulierung, die staatliche Regulierung unter Einbau selbstregulativer Elemente, die staatlich regulierte Selbstregulierung und die private Selbstregulierung (dazu: Hoffmann-Riem 1996: 300–304).

tungsverfahrensrechts sicherstellen lässt (vgl. Eifert 2012: § 19, Rn. 23). Zentrales Anwendungsfeld hoheitlicher Regulierung stellt zunächst die *Ordnungsverwaltung* dar, in deren Kontext die staatliche Verhaltenssteuerung dem Schutz privater und öffentlicher Rechte bzw. Rechtsgüter dient. Die staatliche Regulierung kommt weiterhin auch im Bereich der *Leistungserbringung* in Betracht, und zwar in Gestalt von staatlicher Eigenerbringung vor allem in den Bereichen der Kultur und der Bildung (eingehend zu den Anwendungsfeldern hoheitlicher Regulierung ebd.: § 19, Rn. 28–31).

Das öffentliche Recht hat sich ausführlich mit dem Themenkomplex nicht nur der Regulierung, sondern auch der Selbstregulierung auseinandergesetzt (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 25; vgl. auch: Schmidt-Preuß 1997: 165). Hierbei stellt sich allerdings die Frage, was unter Selbstregulierung im öffentlichen Recht zu verstehen ist und inwieweit sich die Letztere von der Selbstregulierung im Privatrecht (nachfolgend private Selbstregulierung) unterscheidet. An diesem Punkt lässt sich mit dem zweiten Teil der Frage, mit der Abgrenzung des öffentlichen Rechts von dem Privatrecht (allgemein zu den Unterschieden in den Handlungsrationitäten von öffentlichem Recht und Privatrecht Hoffmann-Riem 1996: 268–270) im Rahmen der Selbstregulierung im Sinne der privaten Regelschaffung und -implikation, anfangen.

Das öffentliche Recht ist zunächst durch eine *staatszentrierte Sichtweise „von oben“* gekennzeichnet (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 26). Wie schon im Rahmen der Einführung in die rechtliche Perspektive der Regulierung und Selbstregulierung ausgeführt, nimmt *in der Regel* der Staat aufgrund seines Gesetzgebungs-, Vollzugs- und Judikationsmonopols die Steuerung des privaten Verhaltens wahr. Wenn Private selbst Regeln setzen, sie durchsetzen, und zwar im Bereich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben anhand einer staatlichen Erlaubnis, findet eine Aufgabedelegation an private Akteure statt, die auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine *Ausnahme* darstellt und als solche einer besonderen Legitimation bedarf (vgl. Di Fabio 1997: 258, 260). In diesem Sinne wird die Selbstregulierung im öffentlichen Recht, der Formulierung von *Buck-Heeb* und *Dieckmann* zufolge, (zunächst) als Fremdkörper betrachtet (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 26). Im Gegensatz dazu ist das Privatrecht von einer *privatzentrierten Sichtweise „von unten“* geprägt. Der Kern des privatrechtlichen Bereichs besteht in der Regelung der Beziehungen Privater miteinander, wobei der Staat ein Außenstehender bleibt. In diesem Zusammenhang stellt die Selbstregulierung im Privatrecht die *Regel* dar, wohingegen der staatliche Eingriff in die Gestaltung der privaten Beziehungen durch das Setzen und Durchsetzen einer Vorschrift eine *Ausnahme* ist und deshalb der Rechtfertigung bedarf (näher dazu ebd.: 26).

Gegen die Annahme einer staatszentrierten Sichtweise auch im Privatrecht (Bachmann 2006: 21) spricht der grundrechtliche Rahmen der Ausübung der Autonomie im Privatrecht. Letztere wird durch verschiedene Grundrechte geschützt, und zwar in erster Linie durch Art. 2 Abs. 1 GG als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 27 mit Bsp. aus der Rechtsprechung). Wenn Private ihre eigenen

Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich gestalten und daraus folgende Rechtsstreitigkeiten selbst (außergerichtlich) beilegen, handelt es sich um die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts und nicht um eine Kompetenzübertragung des Staats auf den einzelnen betroffenen Bürger (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 27–28; vgl. Bachmann 2006: 65). Genau in diesem Punkt besteht der Unterschied der Selbstregulierung im Privatrecht von derjenigen im öffentlichen Recht. Allerdings lässt sich dabei auch auf die öffentlich-rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Dimension der privaten Selbstregulierung hinweisen (siehe Thoma 2008: 38; vgl. Kremer 2012: 28–29). Letztere steht im Zusammenhang mit der Abwehr- und Schutzfunktion der Grundrechte. Im Einzelnen bedarf der staatliche Eingriff in Gestalt von staatlicher Regelsetzung bzw. gerichtlicher Kontrolle auf privatrechtlichem Gebiet einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, um als verfassungsmäßig bezeichnet zu werden (Abwehrfunktion) (vgl. Kirchhof 1987: 513–514; Schmidt-Preuß 1997: 174–175). Auf der anderen Seite ist der Staat in bestimmten Fällen verpflichtet, in die Privatsphäre (private Regelschaffung und -implementierung) einzugreifen, um die Grundrechte einzelner privater Akteure vor Eingriffen dritter privater Akteure zu schützen (Schutzfunktion) (Buck-Heeb/Dieckmann: 2010: 28; vgl. Kirchhof 1987: 522, 524–530; Schmidt-Preuß 1997: 172).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass staatliche Instanzen den allgemeinen Rahmen für alles privatautonome Handeln (durch die Grundrechte, das Bürgerliches Gesetzbuch, die Zivilprozessordnung, die strafrechtlichen Regeln usw.) bestimmen (vgl. Hoffmann-Riem 1996: 303–304). Das macht die private Selbstregulierung allerdings nicht zur Regulierung oder Selbstregulierung im öffentlichen Recht (Thoma 2008: 38; vgl. Eifert 2012: § 19, Rn. 148–150). Der entscheidende Abgrenzungsfaktor besteht in der *funktionalen Ausrichtung* der jeweils fraglichen Selbstregulierung (Thoma 2008: 38; zustimmend Collin 2011: 5). Unter dem Ausdruck ‚regulierte Selbstregulierung‘ (näher zu den Bestandteilen des Ausdrucks ‚regulierte Selbstregulierung‘ Voßkuhle 2001: 199–200; zur Abgrenzung des Begriffs von Privatisierung, Liberalisierung und Deregulierung Thoma 2008: 50–56) oder ‚heteronome Selbstregulierung‘ (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 35–36) lässt sich nicht jede Koordinierung zwischen privaten Akteuren verstehen, die auf die Verfolgung privater – meist wirtschaftlicher – Interessen zielt, sondern nur jene, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben beiträgt (Thoma 2008: 38; zustimmend Collin 2011: 6; vgl. Schmidt-Aßmann 2001: 260–261; Di Fabio 1997: 241). Regulierte Selbstregulierung verortet sich somit in einem „Zwischenraum“, der zwischen hoheitlicher bzw. staatlicher Tätigkeit (direkter imperativer staatlicher Steuerung) einerseits und bloßer Realisierung der Privatautonomie (reiner privater Selbstregulierung) andererseits entsteht (Thoma 2008: 39; siehe Collin: 2011: 5, 9; Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 36; vgl. Schmidt-Aßmann: 2001: 254; Eifert 2012: § 19, Rn. 15).

Im Kontext des oben genannten Zwischenraums sollen idealerweise die Vorteile der Instrumente staatlicher Regulierung und derjenigen privater Selbstregulierung so effektiv wie möglich zur Überwindung der oftmals limitierten Kapazität rein staatlicher Regulierungen verbunden werden (Thoma 2008: 39). In diesem Zusammenhang gibt der

Staat den regulativen Rahmen (siehe Hoffmann-Riem 1996: 301–302) (oftmals durch ein Rahmengesetz) (vgl. Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 38, 40; vgl. Collin 2011: 24–26) vor, in dem die privaten Akteure öffentliche Aufgaben (eingehend zum Begriff ‚öffentliche Aufgaben‘ (oder ‚Staatsaufgaben‘) bei regulierter Selbstregulierung Thoma 2008: 43–47) erfüllen können. Er stellt also die Bedingungen der „staatsentlastenden Selbststeuerung der Gesellschaft“ auf (Bachmann: 2006: 2). Im Einzelnen setzt der Staat materielle Ziele, stellt für Private eine gewisse Struktur zur Verfügung, bietet bestimmte Motive zur Mobilisierung der privaten Kräfte und zur Aktivierung des privaten Instrumentariums und ergreift komplementäre, flankierende Kontrollmaßnahmen zur Vorbeugung von möglichen Machtungleichgewichten (siehe Hoffmann-Riem 1996: 301), Fehlentwicklungen, von Schlechterfüllung oder unerwünschten Nebeneffekten (Thoma 2008: 40–41; Schulz 2001: 104; bezüglich der Beobachtungspflicht des Staates Schmidt-Preuß 1997: 172–174). Kurz gefasst *reguliert* der Staat die *Selbstregulierung* privater Akteure. In diesem Kontext werden die Letzteren tätig und der Staat profitiert bei der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben insbesondere von dem im Privatbereich entwickelten Know-How sowie von der Innovation bzw. Dynamik des jeweils betroffenen Sachbereichs.

Bei regulierter Selbstregulierung wird also „das private Handeln durch die staatliche Steuerung auf Gemeinwohlverträglichkeit hin gelenkt“ (Thoma 2008: 40). Es liegt auf der Hand, dass durch die dabei erfolgte Kombination aus einem staatlichen Steuerungsanteil und einem Eigenregulierungsanteil der gesellschaftlichen Akteure (vgl. Eifert 2001: 137) eine Verzahnung von öffentlichem Recht und Privatrecht entsteht (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 31), die die Abgrenzung zwischen beiden Rechtsbereichen im großen Maße erschweren kann. Denn einerseits führt die Delegation öffentlicher Aufgaben an Private dazu, dass aus öffentlichem Recht partiell Privatrecht wird. Andererseits setzt sich das öffentliche Recht weiterhin mit der Legitimität der besagten Delegation, also der regulierten Selbstregulierung, auseinander. Es bleibt somit eine Sache des öffentlichen Rechts, in welchem Umfang öffentliche Aufgaben ausschließlich vom Staat oder unter Mitwirkung privater Akteure erfüllt werden sollen, bzw. inwieweit ein „Outsourcing“ von Regulierungsaufgaben zulässig ist (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 29).

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass heute regulierte Selbstregulierung ein weitverbreitetes Verwaltungsmuster darstellt. Allerdings geht es nicht um ein neues Phänomen im öffentlichen Bereich (Thoma 2008: 42). Erste Erscheinungsformen gehen zurück bis in das ausgehende 20. Jahrhundert (vgl. Collin 2011: 3–5, 11, 15), als der Staat als einziger und allzuständiger Regelungsinstanz (zur Überforderung des Staates Schuppert 2001: 228; Thoma 2008: 47–49) mit großen Steuerungs- und Aufgabenerfüllungsschwierigkeiten konfrontiert war (Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 37). Der Staat hat damals angefangen, sein Augenmerk auf die Möglichkeiten der Kooperation mit Privaten (näher zu den staatsentlastungsmitteln Thoma 2008: 50–57) und im Einzelnen auf private Regulierungsmittel zu richten, um sich praktisch und finanziell zu entlasten, seine vielfältigen Aufgaben in flexibler Weise zu bewältigen und damit auch tiefer auf die Wirtschaft

und die Gesellschaft einzuwirken (näher zu den weiteren Vorteilen sowie zu den möglichen Nachteilen regulierter Selbstregulierung Eifert 2012: § 19, Rn. 59–60). Im Kontext der daraus folgenden Aufgabendelegation bzw. -verlagerung trug und trägt der Staat die (*Gewährleistungs-*)*Verantwortung* dafür, dass das private Tätigwerden im öffentlichen Bereich dem Gemeinwohl (vgl. Collin 2011: 9) dient und bei der regulierten Selbstregulierung sämtliche beteiligten Interessen (kurz zur Problematik der Vertretung bestimmter Interessen bei (regulierter) Selbstregulierung im öffentlichen Bereich Schuhr 2015: 236) (und nicht lediglich die Interessen der jeweils beteiligten privaten Akteure) berücksichtigt werden (vgl. Thoma 2008: 60). Hierbei ist die Rede vom „Wechsel von der bisherigen Erfüllungs- zur Gewährleistungsverantwortung des Staats“ (siehe Buck-Heeb/Dieckmann 2010: 29; Hoffmann-Riem 1996: 265–267; Eifert 2012: § 19, Rn. 52; zur Entwicklungslinie vom Ordnungsstaat über den Leistungs- oder Erfüllungsstaat zum Gewährleistungsstaat Ladeur 2001: 59; siehe Schuppert 2001: 239–245; Meder 2009: 1; Thoma 2008: 57–62, insb. 61–62; Kölbel 2013: 507) und zugleich von der „Verlagerung der Erfüllungsverantwortung für öffentliche Zwecke auf Private“ (Di Fabio: 1997: 241).

Die private Erfüllungsverantwortung für öffentliche Zwecke kann bei regulierter Selbstregulierung grundsätzlich auf zwei Ebenen eingesetzt werden: auf der Regelsetzungs- und der Regelanwendungs- bzw. Regeldurchsetzungsebene. Im erstgenannten Falle dient die regulierte Selbstregulierung vor allem der Ausfüllung der vom Gesetzgeber allgemein gesetzten Ziele und Rahmenbedingungen (Thoma 2008: 64). Auf dieser Ebene kommen als Mechanismen regulierter Selbstregulierung vor allem *Selbstverpflichtungen* (eingehend dazu Schmidt-Preuß 1997: 214–216, insb. 215 Fn. 211); Eifert 2012: § 19, Rn. 73–79) und *Kodizes* oder *Verhaltensregeln* von Verbänden und Unternehmen in Betracht. Im zweitgenannten Falle überwachen private Akteure, ob staatliche Normen oder auch von Selbstregulierungsgremien oder anderen privaten Stellen gesetzte Normen eingehalten werden. Dazu dienen verschiedene *private Fremdkontrollen (audits)* (näher Eifert 2012: § 19, Rn. 80–98) und *Selbstkontrollen* (Thoma 2008: 65–66). Auf der Basis dieses Regulierungsmusters sind heute verschiedene öffentliche (Rechts- bzw. Lebens-)Bereiche organisiert, so z.B. die Produktsicherheit und -standardisierung, die Telekommunikation, die Sozial- und Jugendhilfe, der Umweltschutz und der Kapitalmarkt (näher zu den verschiedenen Erscheinungsformen regulierter Selbstregulierung im Verwaltungssystem Di Fabio 1997: 242–251), in der Hoffnung, dass dadurch die entsprechenden öffentlichen Interessen in wirksamer Weise und mit erhöhter Akzeptanz verwirklicht werden können (Eifert 2012: § 19, Rn. 54). Daher handelt es sich bei regulierter Selbstregulierung um ein „prägendes Verwaltungsmuster“<sup>6</sup>, mit Hilfe dessen die Aktivierung der Privaten erreicht wird und durch das der Staat den Zugang zu den „spezifischen Problemen des jeweils zu regelnden Lebensbereichs“ (näher zum

---

6 Schmidt-Preuß spricht von einer „Abkehr vom klassischen Gestaltungsmodus imperativer Zweckverwirklichung zugunsten arbeitsteiliger Gemeinwohlkonkretisierung durch Staat und Private“ (vgl. Schmidt-Preuß 1997: 162).

Regulierungsproblem als Reaktion auf die zunehmende funktionale Differenzierung der gesellschaftlichen Teilsysteme Grimm 2001: 15–19) zu erschließen vermag (näher Ladeur 2001: 59).

Der Staat versucht im Einzelnen durch regulierte Selbstregulierung Vollzugsdefizite und Regulierungsschwierigkeiten in denjenigen Bereichen zu überwinden, in denen wegen problemspezifischen Anforderungen an den Regelsetzungs- und Regeldurchsetzungsprozess die traditionelle staatlich-rechtliche Steuerung an ihre Grenzen stößt. Unter den besagten Vollzugsdefiziten und Regulierungshindernissen lassen sich vornehmlich das zunehmende Wissens- oder Informationsmanko (Ladeur 2001: 64), der rasante technische Fortschritt, die staatlichen Aufgaben, die einer imperativen Steuerung nicht zugänglich sind, der Machtzuwachs und die Vetopositionen privater Steuerungsadressaten sowie die oftmals hohen Implementationskosten staatlicher Regulierungsmaßnahmen begreifen (siehe Grimm 2001: 17; näher zu den verschiedenen Gründen für den Einsatz regulierter Selbstregulierung Thoma 2008: 66–70). Regulierte Selbstregulierung im Sinne der *Kooperation zwischen dem steuernden Staat und den zu steuernden gesellschaftlichen Akteuren* (Grimm 2001: 18), also die Verbindung staatlicher und gesellschaftlicher Handlungsrationitäten (Eifert 2012: § 19, Rn. 52), scheint eine vielversprechende Lösung für die oben genannten Schwierigkeiten zu sein (vgl. Di Fabio 1997: 238–241; Schmidt-Preuß 1997: 170; Meder 2009: 1). Denn sie vermag sich präziser an die ständig wandelnden Steuerungsbedingungen anzupassen (Flexibilität) (Thoma 2008: 71–72) und die Informationskapazitäten der jeweils fraglichen Steuerungsadressaten (Sachverstand und Erfahrungswissen) (Thoma 2008: 70–72) sowie die Eigenlogik der zu steuernden gesellschaftlichen Teilsysteme zu nutzen (Grimm 2001: 18; ähnlich dazu am Beispiel des Umweltschutzes Schuppert 2001: 228–229; Thoma 2008: 70–75). Hierbei ist auch die Rede von einem *aktivierenden Staat* im Sinne eines Staates, der das Selbstregulierungspotenzial verschiedener gesellschaftlicher Teilsysteme aktiviert bzw. fördert und den notwendigen Freiraum schafft, um durch ein konstruktives *Zusammenwirken* bzw. einen *Verbund* (siehe Schmidt-Aßmann 2001: 255) staatlicher und privater Akteure Gemeinwohlziele zu realisieren (Schuppert 2001: 248–249).

Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass die neue Rechtswirklichkeit durch die zunehmende Abkehr von der klassischen imperativ-staatlichen Regulierung zugunsten einer „arbeitsteiligen Gemeinwohlkonkretisierung durch Staat und Private“ (Schmidt-Preuß 1997: 162) geprägt wird. Damit erfolgt zwar eine Öffnung des Staates für private bzw. selbstregulative Kräfte, die je nach der Eigenart des jeweils betroffenen Regelungsgebiets und -umfelds unterschiedlich zu beschreiben ist. Was die zukünftige Entwicklung regulierter Selbstregulierung im öffentlichen Bereich betrifft, stellt sich allerdings in zunehmend verstärkter Weise die Frage, welchen Beitrag das Verwaltungsrecht zur Sicherung verfassungsrechtlicher Struktur- und Schutzvorgaben (Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatsprinzip, Transparenz, Publizität und Repräsentanz) (vgl. Thoma 2008: 75–77) bei der privaten Regelsetzung und -durchsetzung zu leisten vermag (Di Fabio 1997: 268; eingehend Schmidt-Preuß 1997: 162–169, 227).

### 2.3 Paradigmenwechsel im Strafrecht: Selbstnormierung durch Private im Bereich des Strafrechts

„So lässt sich bei der Frage der Selbstnormierung durch Private dogmatisch immer noch die Letztentscheidungs- und Überprüfungscompetenz des Gerichts einfordern – selbst wenn der Strafrichter faktisch nur noch Notarsfunktionen wahrnimmt“ (Heine 2000: 402).

Das Strafrecht dient der rechtlichen Reaktion auf Zuwiderhandlungen der Rechtsunterworfenen (Gropp 2015: § 1, Rn. 37). Im Kontext des staatlichen Gewaltmonopols, das private Vergeltungsmaßnahmen für erlittenes Unrecht ausschließt, lässt sich die Strafverfolgung, die von Amts wegen durch staatliche Organe (Strafverfolgungsbehörde) erfolgt (ebd.: § 1, Rn. 35), den hoheitlich wahrgenommenen staatlichen Tätigkeiten zuordnen (Wessels et al. 2015: § 1, Rn. 4) und damit in den inhaltlichen Kreis der hoheitlichen Regulierung einordnen. Gleiches gilt sowohl für die Grundrechtseingriffe innerhalb des Ermittlungsverfahrens (Untersuchungshaft, Telefonüberwachung usw.) als auch für die Strafrechtsfolgen (Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung); durchgängig handelt es sich um hoheitliche Eingriffe (Gropp 2015: § 1, Rn. 36).

Da das Strafrecht hoheitlich geprägt ist und im Gegensatz zum Privatrecht, das auf dem Prinzip der Gleichordnung beruht, seinen Ursprung in einem Über-Unterordnungsverhältnis zwischen Staat und Bürger hat, gehört es zum öffentlichen Recht (Wessels et al. 2015: § 1, Rn. 4; Roxin 2006: § 1, Rn. 5). Trotz dieser systematischen Einordnung des Strafrechts in das öffentliche Recht wird es „aus traditionellen Gründen und wegen seiner besonderen Bedeutung aus dem öffentlichen Recht im engeren Sinne ausgegliedert und verselbstständigt“ (Roxin 2006: § 1, Rn. 5). Was die Regulierung bzw. Selbstregulierung und im Einzelnen ihre Begriffsbildung angeht, lassen sich also die Ergebnisse der vorstehenden Analyse im Rahmen des öffentlichen Rechts zunächst auch auf dem Gebiet des Strafrechts anwenden. Allerdings machen die Besonderheiten des Strafrechts in Hinsicht auf seine Aufgaben und Durchsetzungsmittel die separate Prüfung der privaten Regelschaffung und -durchsetzung in Strafsachen erforderlich.

Wie schon angedeutet, ist für das Strafrecht das Muster hoheitlicher Regulierung charakteristisch. Denn das Strafrecht stellt einen Ausdruck der staatlich-monopolistischen Hoheits- und Gewaltausübung dar, und zwar in Gestalt von staatlicher bzw. gesetzgeberischer Verhaltenssteuerung zur Verwirklichung des Gemeinwohls und zur Wahrung des Rechtsfriedens durch den Rechtsgüterschutz (Wessels et al. 2015: § 1, Rn. 9). Dabei gibt es zunächst keine Mitwirkung durch Private (Rönnau 2011: 238). Ausgehend von der hohen Verletzungsintensität des strafrechtlichen Instrumentariums von der Strafandrohung über das Strafverfahren bis hin zum Strafvollzug (vgl. Hassemer/Neumann 2013: Vor § 1, Rn. 72) können strafrechtliche Maßnahmen bzw. Entscheidungen über den Gesetzgeber demokratisch legitimiert werden (Roxin 2006: § 5, Rn. 20–21). Strafrecht ist also im Kern (Fremd-)Regulierung (Rönnau 2011: 239). Hierbei stellt sich somit die Frage, ob die Selbstregulierung im Bereich des Strafrechts überhaupt möglich bzw. zulässig ist (vgl. ebd.: 237) und wie sich ihre Grenzen unter Heranziehung der strafrechtlichen Grundsätze gestalten lassen. Die Auseinandersetzung mit diesen

beiden Fragen erfolgt anhand eines phänomenologischen Vorgehens mit bereichsspezifischen Beispielen aus dem Wirtschaftsstrafrecht.

Die Phänomene, die unter dem Ausdruck ‚Selbstregulierung im Strafrecht‘ zusammengefasst werden können, manifestieren sich zunächst in dem ganzen Spektrum des strafrechtlichen Bereichs, indem sie „von der Prävention von Straftaten über die Definition des Strafbarkeitsbereichs und die verfahrensmäßige Erledigung bis hin zum Strafvollzug“ reichen (Jung 2001: 191; vgl. Heine 2000: 399–402; vgl. Kuhlen<sup>7</sup> 2010: 875, insb. 885–887). Beispielsweise lässt sich hier die Bestimmung des strafbaren Verhaltens (siehe Kuhlen 2010: 885) sowie des Fahrlässigkeitsmaßstabs und im Einzelnen der Grenzen des erlaubten Risikos durch zumeist von privaten bzw. halbstaatlichen Stellen gesetzte Verkehrsnormen wie die *leges artis* der medizinischen Handlung und die technischen Regeln (etwa DIN- und VDE-Vorschriften) (siehe Rönna 2011: 239–240; Kuhlen 2010: 875), die Selbstorganisation und -sanktionierung zur Vorbeugung devianten Verhaltens im Unternehmensbereich (Criminal Compliance), die privaten Sicherheitsdienste sowie die zunehmende Mitwirkung Privater bei der Kontrolle im Vorfeld und außerhalb der Strafverfolgung (z.B. Schaffung, Offenlegung und Auswertung privater Datenbestände zum Zweck der Prävention und Vorsorge für die Strafverfolgung) (Sieber 2007: 31–32) nennen. Es liegt auf der Hand, dass es sich dabei um ganz unterschiedliche Arten privater Regelsetzung bzw. -durchsetzung im Strafrecht handelt, denen wegen ihrer konzeptionellen Bandbreite nicht gemeinsam nachgegangen werden kann (vgl. Jung 2001: 192).

An dieser Stelle wird lediglich auf die Erscheinungsformen der Selbstregulierung im Wirtschaftsstrafrecht eingegangen, und zwar auf die eigenverantwortliche Regelschaffung und -implikation auf dem Gebiet der Prävention von Straftaten im Unternehmensbereich. Diese Auswahl lässt sich damit begründen, dass sich die Wirtschaftskriminalität (insbesondere in Gestalt von sozialschädlichen und devianten Unternehmensaktivitäten) in zunehmend verstärkter Weise als aktuelles, brisantes Gesellschaftsproblem darstellt, wobei zugleich seriöse Zweifel an der Wirksamkeit des Strafrechts zu ihrer Bekämpfung bestehen (Kölbel 2008: 22; vgl. Dannecker 2014: Rn. 1.; Busmann 2003: 90–93, insb. 93). Kurz gefasst wird im Folgenden der Paradigmenwechsel näher beleuchtet, der durch die Mobilisierung privater Akteure im Rahmen der Prävention von Straftaten erfolgt (vgl. Sieber 2007: 1–2), und zwar am Beispiel der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität in Beziehung zu den funktionalen Grenzen des (Wirtschafts-)Strafrechts.

Im Hinblick auf die sozial, ökonomisch und politisch bedeutende Rolle der Unternehmen und ihre häufige Verwicklung in spektakuläre Wirtschaftsskandale („Siemens“, „MAN“, „Ferrostaal“, „Enron“, „Worldcom“ usw.) (siehe Hefendehl 2004: 19; Theile 2008: 406; Kuhlen 2013: 2–8, insb. Fn. 6, 10; Rotsch 2015: § 1, Rn. 38.; vgl. Teubner 2010:

---

7 Kuhlen setzt sich in seiner Analyse mit der wirtschaftlichen Selbstregulierung und ihrer Beziehung zum Strafrecht am Beispiel der Pharmaindustrie auseinander.

1449) sind Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität und die Frage nach ihrer wirksamen Bekämpfung seit langem in den Mittelpunkt des strafrechtlichen Interesses geraten (vgl. Rönnau 2011: 241–242; Sieber 2008: 449). Auf rechtspolitischer Ebene ist die Rede vornehmlich von *den neuen Risiken und der Komplexität der sich verändernden Wirtschaftskriminalität*, die einen starken Impuls für die Anpassung – inter alia – auch des Strafrechts an die neuen Formen der kriminellen Tätigkeit darstellen (vgl. Sieber 2007: 16–17). Hierbei handelt es sich um allgemeine Faktoren wie die hohe Komplexität der modernen Lebensverhältnisse und die rasante wirtschaftliche Entwicklung (neben der technischen und gesellschaftlichen Entwicklung) (siehe Rönnau 2011: 239; vgl. Bock 2011: 202–203; Nieto 2008: 487) und speziellere Faktoren wie die komplexe Organisationswirklichkeit der modernen Unternehmen (weitgehende Arbeitsteilung und -delegation, Dezentralisation und Internationalisierung) (näher zur Delegation als Organisationskonzept und ihrer Bedeutung im Rahmen der Arbeitsteilung Dannecker 2015: § 5, insb. Rn. 3–10), die oftmals kriminalitätszentrierte Unternehmensphilosophie und das zunehmend durch eine Machtverschiebung von staatlichen zu privaten Akteuren geprägte Umfeld, die der Funktionalität der staatlichen Regulierung und im Einzelnen des herkömmlichen (Wirtschafts-)Strafrechts Grenzen setzen (vgl. Theile 2008: 412–413; Dannecker 2014: Rn. 2). Ausgehend von der daraus resultierenden Komplexität der strafrechtlichen Prävention und Verfolgung im Wirtschafts- und Unternehmensbereich setzt sich die Strafrechtstheorie bzw. -praxis mit neuen Modellen der Strafbarkeit wie der Unternehmensstrafbarkeit, mit der verstärkten Mitwirkung Privater bei der Strafverfolgung sowie mit Konzepten der Selbstregulierung auseinander (siehe Sieber 2007: 20–21; ähnlich: Kölbel 2008: 22; vgl. Theile 2008: 413; Theile 2012: 289–290; Pieth 2002: 318–319).

Selbstregulierung im Sinne einer Selbstbindung bzw. -steuerung der Wirtschaftssubjekte dient ihrerseits der Reaktion auf die zunehmende Komplexität der Wirtschaftskriminalität von Seiten des Wirtschaftssystems und seiner Teilhaber (vgl. Rotsch 2015: § 1, Rn. 7; Pieth 2007: 718; Kölbel 2008: 31) und stellt einen Teil der „Entwicklung von außerstrafrechtlichen und insbesondere auch außerrechtlichen, alternativen Maßnahmen der Kriminalprävention und der informellen Sozialkontrolle“ (siehe Sieber 2007: 40–41) dar. In diesem Kontext werden private Akteure und im Einzelnen Wirtschaftssubjekte vornehmlich zu Präventionszwecken tätig und zudem wird die Strafrechtsdurchsetzung teilweise in ihre Hände gelegt (zur Erklärung des Tätigwerdens von Wirtschaftssubjekten auf dem Gebiet der Prävention bzw. Verfolgung von Straftaten aus systemtheoretischer Perspektive siehe Sieber 2008: 460–463, 475; Kölbel 2008: 23–25, insb. 29–33; Theile 2008: 411–412; Theile 2012: 285–286; kritisch Kuhlen 2013: 17).

In der Auseinandersetzung mit den selbstregulierenden Kräften im wirtschafts- und unternehmensstrafrechtlichen Kontext kommen zunehmend Begriffe wie *Corporate Governance* bzw. *Behavior* (Hefendehl 2006: 122; siehe Nieto 2008: 486, 489–493), *Corporate Social Responsibility*, *Business Ethics* (Hefendehl 2006: 121–122; Bussmann 2003:

97–102), *Integrity Tests* (Bussmann 2003: 94–95), *Value- oder Risk-Management, Unternehmensrichtlinien* (zur Wirkungsweise der Unternehmensrichtlinien aus betriebswirtschaftlicher und kriminologischer Sicht Theile 2008: 408–411; Bussmann 2003: 97–102) sowie *Codes of Ethics* und *Conduct* (vgl. Teubner 2010: 1450) vor (vgl. Sieber 2008: 450). Diese Begriffe lassen sich hier unter dem „maßnahmenorientierten“ Begriff *Compliance Management System* zusammenfassen (siehe Rotsch 2015: § 1, Rn. 10; vgl. aber Rönnau 2011: 242; Kölbel 2008: 31; getrennt zu den einzelnen Begriffen Sieber 2008: 451–452). Bei letzterem Begriff handelt es sich um ein Überwachungssystem im Wirtschaftsunternehmen und im Einzelnen um die Gesamtheit der normativen, institutionellen oder technischen Maßnahmen dieses Systems (für einen Überblick siehe Sieber 2008: 458), das dem Antizipieren, Steuern, Vermeiden oder Minimieren ökonomischer und rechtlicher Risiken im unternehmerischen Umfeld dient (Rotsch 2015: § 1, Rn. 7, 10; vgl. Kuhlen 2013: 1). Zur Koordinierung dieser Maßnahmen gibt es in der Mehrheit der großen modernen Körperschaften auch spezialisierte Organisationseinheiten (*Compliance-Abteilungen*), die häufig dem Unternehmensvorstand unmittelbar unterstellt sind (siehe Sieber 2008: 456). Betrachtet man das Unternehmen als ein (Selbst-)Regulierungssubjekt, so stellt der Unterbegriff *Compliance* das rechtliche Fundament der Selbstregulierung des Unternehmens dar. Unter Compliance lasse sich nicht nur *Rechts-* sondern auch *Regelkonformität* im Kontext des Unternehmens verstehen, und zwar im Sinne einer Übereinstimmung des Unternehmens- und Unternehmensmitarbeiterverhaltens nicht nur mit rechtlichen sondern auch mit nicht unmittelbar bindenden Anweisungen (Rotsch 2015: § 1, Rn. 7; vgl. Rönnau 2011: 242).

Die Notwendigkeit einer wirksamen Compliance in Wirtschaftsunternehmen hat seinen Ursprung in der zunehmenden Komplexität der rechtlichen Anforderungen, die die fachmännische Beratung und die Herausbildung entsprechender Kontrollsystemen erforderlich machen (Rotsch 2015: § 1, Rn. 8, 14; vgl. Kölbel 2013: 523). Setzt man das (Wirtschafts-)Strafrecht, seine komplexen Anforderungen und im Einzelnen seinen häufig „uneindeutigen Normappell“ in den Mittelpunkt, so kommt der Begriff *Criminal Compliance* vor. Darunter sei eine „kriminalitätsbezogene Compliance“ im Sinne der Einhaltung strafrechtlich relevanter Regeln zu begreifen (näher Rotsch 2015: § 1, Rn. 11; zum Begriff ‚Criminal Compliance‘ vgl. Kölbel 2008: 31; Bock 2011: 201; Engelhart 2013: 209–210; Saliger 2013, 263–264; Schünemann 2013: 195; Dannecker 2014: Rn. 133–135). *Criminal Compliance* lässt sich weiterhin auf der Basis der Ziele, die ein Unternehmen mit Hilfe der relevanten Maßnahmen (Regeln, Verfahren und Techniken) verfolgt, begrifflich konkretisieren (eingehend Rotsch 2015: § 1, Rn. 43–46; Rotsch 2013: 485–494; Saliger 2013, 266–273); im Einzelnen:

Zunächst dient *Criminal Compliance* der Vermeidung der Straftatbegehung im Kontext des Unternehmens und damit der Vermeidung strafrechtlicher Verantwortung bzw. Sanktionen (*präventive Funktion*, die als Hauptfunktion der *Criminal Compliance* gilt) (Saliger 2013: 266–267; siehe Sieber 2008: 476–477; Engelhart 2013: 209–210; Engelhart 2015: 207; kritisch zur präventiven Funktion von *Criminal Compliance* Maßnahmen

in Gestalt von Unternehmensrichtlinien Theile 2008: 414). Zudem wird durch das Ergreifen von Criminal Compliance-Maßnahmen ihre Berücksichtigung bei der Strafzumessung und im Einzelnen die Verminderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie der zu verhängenden Sanktionen bezweckt (*repressive Funktion*, die in der Praxis als Anreiz zur Schaffung von Compliance-Maßnahmen<sup>8</sup> dient) (vgl. Rönna 2011: 251–257). Ein charakteristisches Beispiel liefert dabei die US-amerikanische Rechtsordnung und ihre bundeseinheitlichen Strafzumessungsrichtlinien (*US Sentencing Guidelines*), die unter Einbeziehung von Bonus- und Maluskriterien (darunter lassen sich auch die Criminal Compliance-Maßnahmen einordnen) einen Strafzumessungsmaßstab bereitstellen, wodurch marktwirtschaftliche und somit kalkulierbare Anreize für präventive, selbstregulative Aktivitäten der Unternehmen gesetzt werden (siehe Dannecker 1998: 5–11; Swenson 1998: 36–43; Bussmann 2003: 101; Sieber 2007: 41; Sieber 2008: 450; Theile 2008 414; Kölbel 2008: 32–33; Partsch 2012: 55–57; Bussmann/Matschke 2008: 88–95; Rübenstahl/Skoupil 2013: 209–214; Rotsch 2015: § 1, Rn. 44). Zuletzt dient Criminal Compliance auch der Verminderung des Anscheins strafrechtswidrigen Verhaltens und damit auch dem Schutz des Unternehmensimages und der Unternehmensbelange (*ökonomische Funktion*) (zur Marketingfunktion von Criminal Compliance vgl. Saliger 2013: 269, 276–277; siehe Bussmann 2003: 99; Pieth 2007: 717; kritisch Theile 2008: 418; Kölbel 2008: 32–34; Kölbel 2013: 516, 521–522; zur Selbstregulierung verbundenen mit wirtschaftlichen Eigeninteressen des Unternehmens Schuhr 2015: 237–238).

An diesem Punkt ist hervorzuheben, dass Criminal Compliance nicht nur im Interesse des jeweils betroffenen Unternehmens, sondern auch im Interesse des Staates und seiner Strafverfolgungsbehörde liegt (eingehend Rotsch 2015: § 1, Rn. 47; Rotsch 2013: 488; Saliger 2013: 277–278; vgl. Kuhlen 2013: 18). Das staatliche Interesse steht im Einzelnen im Zusammenhang mit den hohen Strafverfolgungskosten auf dem Gebiet der Wirtschaftskriminalität<sup>9</sup>, und zwar im Zusammenhang mit der Knappheit der monetären, personellen und zeitlichen Ressourcen, die die Ermittlungen in diesem Kriminalitätsbereich voraussetzen (Saliger 2013: 277). Zur Vermeidung der damit verbundenen praktischen Schwierigkeiten sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der strafrechtlichen Regeln nutzt der Staat die bereits vorhandenen Criminal Compliance-Strukturen, indem er „Aufgaben, die an sich originär hoheitlich sind, an finanzkräftige und besser qualifizierte Private“ (Rotsch 2015: § 1, Rn. 47; Rotsch 2013: 488) delegiert (vgl. Kuhlen 2010: 888). In dieser Aufgabendelegation besteht nicht nur das Ziel bzw. das Interesse des Staates im Rahmen der Criminal Compliance, sondern auch eine Entstehungsbedingung (näher zu den weiteren Entstehungsbedingungen der Criminal Compliance Rotsch 2015:

---

8 Theile macht zudem darauf aufmerksam, dass präventive Wirkungen von Criminal Compliance Maßnahmen (in Gestalt von Unternehmensrichtlinien) dann zu erwarten seien, wenn wie in den USA das Unternehmen selbst Adressat strafrechtlicher Sanktionen sei und der Installation eines effektiven Compliance-Programms eine strafmindernde Wirkung zukomme (siehe Theile 2008: 414–415).

9 Vgl. die Analyse zu den verschiedenen Gründen für den Einsatz regulierter Selbstregulierung im öffentlichen Recht unter 2.2.

§ 1, Rn. 62–70; Rotsch 2013: 494–498; Saliger 2013: 280–284; Kuhlen 2013: 12–22; insb. 14–22 ) der Letzteren.

Hierbei ist die Rede von dem Zugang von der hoheitlichen Regulierung zu der (regulierten) Selbstregulierung im Strafrecht und damit von einem durch die private Regelschaffung und -durchsetzung in Strafsachen erfolgten *Paradigmenwechsel im Strafrecht*<sup>10</sup> (Engelhart 2013: 212–213). Dieser Zugang ist grundsätzlich darauf zurückzuführen, dass die immer weiter fortschreitende Spezialisierung des Strafrechts (hier des Wirtschafts- und Unternehmensstrafrechts) eine zunehmende Unfähigkeit des Staates mit sich bringt, den immer komplexeren rechtlichen Anforderungen gerecht zu werden (Rotsch 2015: § 1, Rn. 68, § 2, Rn. 12; Saliger 2013: 284; ähnlich Sieber 2008: 475–476). Um die Durchsetzung der Letzteren zu erreichen, richtet sich der Staat zunehmend auf die Selbstregulierung in Strafsachen als Problemlösung (Saliger 2013: 284). Dieses Phänomen, dessen Entwicklung allerdings noch im Fluss ist, ist in die bereits besprochene Problematik des zunehmenden Einsatzes regulierter Selbstregulierung im öffentlichen Recht einzuordnen (vgl. Heine 2000: 398). Wie schon ausgeführt, ist unter regulierter Selbstregulierung auch hier die staatliche (Mit-)Bestimmung der Regeln der Selbstregulierung der Rechtssubjekte (vgl. Nieto 2008: 488) zu verstehen.

Ausgehend von dieser Annahme lässt sich feststellen, dass es bei der Criminal Compliance um kein „völlig neuartiges Phänomen“ im deutschen Rechtssystem geht (siehe Kuhlen 2013: 18–19). Vielmehr geht es um eine Unterart<sup>11</sup> *regulierter Selbstregulierung* (Kölbel 2013: 507–510, 529; näher zu den verschiedenen Mechanismen der staatlich beeinflussten Selbstregulierung bei Criminal Compliance Sieber 2008: 476) (also um keine freiwillige Selbstregulierung<sup>12</sup>) (vgl. Pieth 2007: 718) im Strafrecht (eingehend Rönnau 2011: 243–249), und zwar um eine „Öffnung des Strafrechts für eine private Regelschaffung und -durchsetzung“ (Engelhart<sup>13</sup> 2013: 210; Kölbel 2013: 507–510, siehe Nieto 2008: 488) die sich damit begründen lässt, dass die jeweils betroffenen Unternehmen über spezielles Wissen, oftmals globale Handlungsmöglichkeiten und zentrale, kriminalitätsverhindernde Steuerungsmittel verfügen (Sieber 2008: 476), die sich der moderne Staat zunutze macht. Daher gilt die (regulierte) Selbstregulierung des Unternehmens effektiver als die rein staatliche Regulierung auf dem Gebiet der Bekämpfung der Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität.

---

10 Schönemann spricht bei Criminal Compliance von einem strafrechtlichen Paradigmenwechsel, dem sogar ein geändertes Menschenbild zugrunde liege (vgl. Schönemann 2013: 196).

11 Pieth spricht dabei von ‚Co-Regulierung‘ im Sinne eines Zusammenspiels von staatlichen und privaten Regeln (vgl. Pieth 2010: 894).

12 Systemtheoretische Betrachtung der Criminal Compliance Maßnahmen: Kölbel weist u.a. darauf hin, dass Self-enforcement der Wirtschaft keineswegs nur unter strafrechtlichen Vorzeichen verlaufe, sondern ebenso dem Einfluss des Wirtschaftskalküls unterliege (Kölbel 2008:33–34).

13 Engelhart sieht in Criminal Compliance grundsätzlich ein privates Tätigwerden auf dem Gebiet der Regeldurchsetzung, wohingegen seines Erachtens die Regelsatzungsanteile der Compliance ein nachrangiger Nebenaspekt seien.

Auf der Ebene der *Regelsetzung* bestehen nebeneinander staatliche strafrechtliche Normen und private Vorgaben, die der Wiederholung, Konkretisierung und Ergänzung der Ersteren (vgl. Bussmann 2003: 100–101) und damit der wirksameren Bekämpfung der Wirtschafts- und Unternehmenskriminalität dienen. Das deutsche Rechtssystem umfasst schon verschiedene öffentlich-rechtliche Vorschriften, in den sich gesetzliche Verpflichtungen zur Herausbildung von speziellen Compliance-Systemen finden und die somit als Beispiele für eine staatlich determinierte Regulierung in Gestalt von Compliance Regeln und für das Zusammenwirken staatlicher und privater Akteure (vgl. Kölbel 2013: 501) dienen (z.B. §§ 9 GWG, 25a KWG und 33 WpHG) (siehe Rönnau 2011: 240–241; Kuhlen 2013: 20; Sieber 2008: 459, 480–481; weitere Bsp. Engelhart 2013: 210; skeptisch Kölbel 2013: 528–529). Adressaten der privat geschaffenen Regeln sind zunächst nicht die Unternehmen, die grundsätzlich als Regelgeber gelten, sondern die Unternehmensmitarbeiter (Kuhlen 2013: 20). Letztere können sich wegen des Verstoßes gegen derartige private Regeln, die sich auf staatlich-rechtliche Pflichten beziehen (Mitbestimmung des Maßstabs der gebotenen Sorgfalt eines Unternehmensmitarbeiters bei Fahrlässigkeitsdelikten (siehe Nieto 2008: 494–495) oder der Aufsichtspflichten nach § 130 OWiG, Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe usw.), strafbar machen. Bei der unternehmensbezogenen Bußgeldverantwortung gemäß § 30 OWiG (i.V.m. § 130 OWiG) können allerdings auch Verbände als Compliance-Regeladressaten in Betracht kommen, insbesondere wenn sich der Grund für die Sanktionierung des Verbands in seinem eigenen Organisationsverschulden sehen lässt<sup>14</sup>.

Auf der Ebene der *Regeldurchsetzung* lässt sich auch eine Mischung staatlicher und privater Maßnahmen sowie die teilweise Abhängigkeit der Criminal Compliance-Maßnahmen von staatlichen Anstößen und Auslöser (Kölbel 2013: 509–510) beobachten. Hierbei kann zunächst auf die fortschreitende Intensivierung der unternehmensinternen Kontrollen hingewiesen werden, die in Verbindung mit externen Kontrollen stattfinden und der Festigung der Regelkonformität im Unternehmen sowie der Überprüfung der Tauglichkeit der Selbstregulierung dienen. Weiterhin können hier die privaten internen Ermittlungen („internal investigations“) als Mittel einer privaten Strafverfolgung erwähnt werden. Davon profitiert der Staat nicht nur aus finanziellen, sondern auch aus praktischer Sicht. Denn er entlastet sich teilweise von den mit der Strafverfolgung verbundenen Kosten (z.B. von den Kosten der Herausbildung von Aufklärungs- und Überwachungssystemen) und zudem wird die staatliche Verfolgung mit Hilfe der Befunde interner Ermittlungen entweder überhaupt erst ermöglicht oder zumindest erleichtert (Saliger 2013: 277–278; vgl. Wastl 2011: 57–58; Analyse zum Konzept „Responsive Regulation“ und seinen Vorteilen Kölbel 2013: 519–520). Außerdem kommt auch die unternehmensinterne Sanktionierung (zum Prinzip der Transparenz näher Engelhart 2013:

---

14 Siehe die Abgrenzung der individualstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der Unternehmensmitarbeiter von der ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen nach der geltenden Rechtslage in Deutschland sowie die Relevanz von Compliance-Programmen für jede Verantwortungsart bei Sieber 2008: 463–473).

211–212; zur Aufklärungs- bzw. Überwachungsfunktion der Criminal Compliance Maßnahmen sowie zur unternehmensinternen Sanktionierung siehe Saliger 2013: 267–268) in Betracht, die durch zivil-/arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Abmahnungen, Versetzungen und Kündigungen (zum Verfahren der internen Sanktionierung (Betriebsjustiz) und seinen Parallelen zum Strafprozess siehe Kuhlen 2013: 20–21) erfolgt. Strafrechtliche bzw. ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen werden nicht durch die oben genannten unternehmensinternen Sanktionen ersetzt. Letztere stellen kein Substitut der Ersteren dar, sondern dienen primär ihrer Ergänzung. Allerdings wirkt die unternehmensinterne Sanktionierung oftmals besser, denn, wie *Bussmann* zu Recht bemerkt, treffen die Reaktionen aus dem unmittelbaren Täterumfeld zumeist „härter“ als die Kriminalstrafen (Bussmann 2003: 102).

Zuletzt ist auf die Grenzen der Selbstregulierung im Strafrechtsbereich hinzuweisen (vgl. Sieber 2008: 478–479). Denn die Parallelen regulierter Selbstregulierung in (Wirtschafts-)Strafrecht zu dem herkömmlichen Strafrecht bzw. Strafprozessrecht auf der Ebene der Zielsetzung sprechen einerseits für die Zulässigkeit der privaten Regelschaffung und -durchsetzung, andererseits aber auch dafür, dass die Selbstregulierung (unabhängig von ihrer besonderen Gestaltungsform) unter Heranziehung der strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Grundsätze (wie das Bestimmtheitsgebot, der Schuldgrundsatz, der ultima-ratio-Grundsatz, die Unschuldsvermutung oder die Selbstbelastungsfreiheit) (ähnlich Wastl 2011: 58) insbesondere in Hinsicht auf den Schutz der Individualrechte der jeweils betroffenen Adressaten derartiger privater Regeln erfolgen muss (in Bezug auf das private Ausgleichsverfahren in Strafsachen und die unternehmensinternen Ermittlungen Kuhlen 2013: 21–22; siehe Heine 2000: 401–402). Ein typisches Beispiel dazu können wiederum die unternehmensinternen Ermittlungen liefern, wenn es notwendig ist, dass das Gleichgewicht „zwischen den Erfordernissen einer effizienten Wahrheitsermittlung und deren Begrenzung zum Schutz der Freiheit des Einzelnen“ hergestellt wird (Kuhlen 2013: 22).

Insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich die Formen regulierter Selbstregulierung in Strafsachen immer weiter verbreiten und komplexer werden, darf man langfristig nicht aus dem Auge verlieren, dass diese Mischformen von Sozial- bzw. Strafrechtskontrolle nicht nur neue Chancen im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bekämpfung neuer Arten strafwidrigen Verhaltens, sondern auch neue Risiken mit sich bringen (siehe Sieber 2007: 42; vgl. Theile 2012: 289–290). Diese Risiken bestehen vornehmlich darin, dass sich die Kriminalitätskontrolle schrittweise entstaatlicht, wobei bislang kein klarer Schutzstandard entwickelt worden ist und der Anwendungsrahmen der strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Garantien noch nicht verdeutlicht wird; weiterhin bleibt die verfassungsrechtliche Legitimation der aus dem privaten Tätigwerden in Strafsachen folgenden Eingriffe in Grundrechte (vgl. Rönnau 2011: 240–241) fraglich (siehe Sieber 2007: 42–43; vgl. Kölbel 2013: 530). Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, die oben genannten Risiken und die in Betracht kommenden Lösungen systematisch zu entfalten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass sich im Hinblick auf die Rolle

privater Akteure als verlängerter Arm des Gesetzgebers sowie der staatlichen Ermittlungsbehörden die zukünftige Kriminalpolitik wie auch die Strafrechtsdogmatik mit den Grenzen auseinandersetzen muss, die die klassischen Zielsetzungen des Strafrechts sowie die Menschenwürde, das Schuldprinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Gewaltenteilungsprinzip und das Demokratieprinzip der Selbstregulierung in Strafsachen entgegenzusetzen können (vgl. Sieber 2007: 44–45).

Zusammenfassend lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass es sich bei der regulierten Selbstregulierung in Strafsachen und im Einzelnen im Wirtschaftsstrafrecht in Gestalt von Criminal Compliance um eine Tendenz handelt, die den Strafrechtssubjekten einen kreativen Spielraum lassen, aber zugleich das Strafrecht und insbesondere die strafrechtliche Dogmatik vor neue Herausforderungen insbesondere in Bezug auf die Integration der privaten Regulierung in das staatliche (Straf-)Rechtssystem (vgl. Sieber 2008: 484) stellt. Der Zugang von der staatlichen Regulierung zur regulierten Selbstregulierung stellt sich hier nicht nur als eine weitere Parallele zu dem US-amerikanischen Strafrechtssystem (vgl. Wastl 2011: 58; Schünemann 2013: 194), sondern auch als eine Annäherung des Strafrechts an das bürgerliche und öffentliche Recht dar (Rotsch 2015: § 1, Rn. 68; Rotsch 2013: 496–497). Hierbei macht *Engelhart* zu Recht darauf aufmerksam, dass es bei dem besagten Zugang um eine neue Seite der Strafrechtswissenschaft geht (Engelhart 2013: 213–215).

### 3 Fazit

Die Gesamtschau der vorangegangenen Ausführungen zeigt, dass im rechtswissenschaftlichen Diskurs die Begriffe ‚Regulierung‘ und ‚Selbstregulierung‘ in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen vorkommen können. *Selbstregulierung* im Sinne der ohne staatliche Einflussnahme erfolgten, privaten Regelsetzung und -durchsetzung lässt sich zunächst von den hoheitlich wahrgenommenen staatlichen Tätigkeiten abgrenzen, die unter hoheitlicher bzw. rein staatlicher *Regulierung* einzuordnen sind. In der heutigen, immer komplexer werdenden Rechtswirklichkeit, die in großem Maße durch das Zusammenspiel von staatlichen und privaten Akteuren und durch die daraus folgenden Mischformen aus privater und staatlicher Regelschaffung und -implikation geprägt ist, wird diese Abgrenzung weiterhin erschwert. Dabei erfolgt in zunehmend verstärkter Weise eine Öffnung des Staates für private bzw. selbstregulative Kräfte auch in Rechtsbereichen wie das Strafrecht, die traditionell hoheitlich geprägt sind und für die seit langem das Muster staatlicher Regulierung charakteristisch ist. Diese Tendenz lässt sich vornehmlich mit der zunehmenden Komplexität moderner Lebensverhältnisse, der Vernetzung unterschiedlicher Interessen und dem damit verbundenen Rückzug der Überschätzungstendenz staatlicher Regulierungskapazitäten begründen. Denn es wird festgestellt, dass es immer mehrere praktische Bedürfnisse nach flexiblen und gleichwohl verlässlichen Regelungsstandards gibt (Thoma 2008: 23) und die Ordnung des sozialen Lebens durch hoheitliche Planung nicht allein bewältigt werden kann (Bachmann 2006:

25). Die daraus folgende Regelungsumkehr und im Einzelnen die Förderung des privaten Tätigwerdens insbesondere im öffentlichen Recht bzw. Strafrecht stehen jedoch gleichzeitig in engem Zusammenhang mit der Pflicht des Gesetzgebers, die harmonische Funktion der immer mächtigeren privaten Ordnung im Verfassungsstaat, unter Heranziehung der verfassungsrechtlichen Garantien, zu gewährleisten (ähnlich Di Fabio 1997: 252) (Grundrechtsschutz, Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip, Transparenz, Publizität und Repräsentanz).

### 4 Ausblick

Angesichts des rasanten technischen, wirtschaftlichen und politischen Wandels der modernen Gesellschaft bzw. der Rechtswirklichkeit tritt an die Stelle der strengen begrifflichen Abgrenzung der staatlichen Regulierung von der privaten Selbstregulierung das auf mehreren Ebenen erfolgende Zusammenspiel, das auf die zunehmende Notwendigkeit einer variablen Regulierung verschiedener, dynamischer Handlungsfelder zurückzuführen ist. Diese Tatsache macht die Bestimmung neuer, künftiger Forschungsschwerpunkte zunehmend wichtiger. Was die Begriffe ‚Regulierung‘ und ‚Selbstregulierung‘ im rechtlichen Kontext betrifft, sind zunächst in der Zukunft die Auswirkungen dieses Zusammenspiels auf ihre Begriffsbildung zu untersuchen. Aus einer praxisrelevanten Perspektive besteht auch die Erforderlichkeit einer disziplinübergreifenden Wirkungs- und Folgenanalyse insbesondere in Bezug auf die Frage, ob (regulierte) selbstregulative Maßnahmen effektiver, effizienter und gegebenenfalls gegenüber der hoheitlichen Regulierung zu bevorzugen seien (vgl. Engelhart 2013: 214). Geht man einen Schritt weiter, so ist die weitere Frage zu beantworten, ob die Privatinitiative bzw. das private Tätigwerden in Gestalt von Selbstregulierung schon oder erst zukünftig eine Art „vierte Gewalt“ darstellt bzw. darstellen wird.

### 5 Literatur

- Bachmann, Gregor (2006): *Private Ordnung. Grundlagen ziviler Regelsetzung*, Mohr Siebeck: Tübingen.
- Backer, Larry Catá (2008): *Multinational Corporations as Objects and Sources of Transnational Regulation*, in: *ILSA Journal of International & Comparative Law* 14:2 499–524.
- Beulke, Werner / Satzger, Helmut (2015<sup>45</sup>): *Strafrecht Allgemeiner Teil. Die Straftat und ihr Aufbau*, C.F. Müller: Heidelberg.
- Bock, Dennis (2011): *Criminal Compliance*, Nomos-Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.
- Buck-Heeb, Petra / Dieckmann, Andreas (2010): *Selbstregulierung im Privatrecht*, Mohr Siebeck: Tübingen 2010.
- Bussmann, Kai-D. (2003): *Business Ethics und Wirtschaftsstrafrecht. Zu einer Kriminologie des Managements*, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2, 89–107.
- Bussmann, Kai-D. / Matsche, Sebastian (2008): *Der Einfluss nationalen Rechts auf Kontroll- und Präventionsmaßnahmen von Unternehmen. Ein Vergleich zwischen den USA und Deutschland*, in: *Wistra. Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht* 3, 88–95.
- Collin, Peter (2011): *„Gesellschaftliche Selbstregulierung“ und „Regulierte Selbstregulierung“ – ertragreiche Analysekatoren für eine (rechts-)historische Perspektive?*, in: Collin, Peter / Bender, Gerd / Ruppert, Stefan / Seckelmann, Margrit / Stolleis, Michael (Hrsg.): *Selbstregulierung im 19. Jahrhundert. Zwischen Autonomie und staatlichen Steuerungsansprüchen*, Klostermann: Frankfurt am Main, 3–32.

- Dannecker, Gerhard (1998): Das Unternehmen als „Good Corporate Citizen“ – ein Leitbild der europäischen Rechtsentwicklung?, in: Alwart, Heiner (Hrsg.): Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, Rainer Hampp: München, 5–35.
- Dannecker, Gerhard (2014<sup>4</sup>): Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.): Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechtes, C.H. Beck: München, 3–78.
- Dannecker, Gerhard (2015): § 5. Strafrechtliche Verantwortung nach Delegation, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.): Handbuch Criminal Compliance, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden, 167–202.
- Di Fabio, Udo (1997): Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 56, 235–277.
- Eifert, Martin (2001): Regulierte Selbstregulierung und die lernende Verwaltung, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4, 137–158.
- Eifert, Martin (2012<sup>2</sup>): § 19. Regulierungsstrategien, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): Grundlagen des Verwaltungsrechts Bd. 1: Methoden, Maßstäbe, Aufgaben, Organisation, C.H. Beck: München, 1319–1394.
- Engelhart, Marc (2013): Paradigmenwechsel im Strafrecht: Die Notwendigkeit einer „Neuen Strafrechtswissenschaft“? Überlegungen zur 35. Strafrechtslehrertagung in Zürich, in: Zeitschrift für rechtswissenschaftliche Forschung 4:2, 208–215.
- Engelhart, Marc (2015): Verbandsverantwortlichkeit – Dogmatik und Rechtsvergleichung, in: Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht 4:6, 201–210.
- Grimm, Dieter (2001): Regulierte Selbstregulierung in der Tradition des Verfassungsstaats, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4, 9–20.
- Gropp, Walter (2015<sup>4</sup>): Strafrecht Allgemeiner Teil, Springer: Berlin.
- Hefendehl, Ronald (2004): Enron, Worldcom und die Folgen: Das Wirtschaftsstrafrecht zwischen kriminalpolitischen Erwartungen und dogmatischen Erfordernissen, in: Juristen Zeitung 59:1, 18–23.
- Hefendehl, Ronald (2006): Corporate Governance und Business Ethics: Scheinberuhigung oder Alternativen bei der Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität?, in: Juristen Zeitung 61:3, 119–124.
- Heine, Günter (2000): Die Strafrechtswissenschaft vor den Aufgaben der Zukunft, in: Eser, Albin / Hassemer, Winfried / Burkhardt, Björn (Hrsg.): Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick, C.H. Beck: München, 397–410.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (1996): Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen – Systematisierung und Entwicklungsperspektiven, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schmidt-Aßmann, Eberhard (Hrsg.): Öffentliches Recht und Privatrecht als wechselseitige Auffangordnungen, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 261–336.
- Jung, Heike (2001): Regulierte Selbstregulierung – eine Diskussionsbemerkung aus strafrechtlicher Sicht, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4, 191–196.
- Kindhäuser, Urs / Neumann, Ulfrid / Paeffgen, Hans-Ullrich (Hrsg.) (2003<sup>4</sup>): Nomos Kommentar. Strafgesetzbuch Bd. 1, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden.
- Kirchhof, Ferdinand (1987): Private Rechtsetzung, Duncker & Humblot: Berlin.
- Köbel, Ralf (2008): Wirtschaftskriminalität und unternehmensinterne Strafrechtsdurchsetzung, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 91:1, 22–37.
- Köbel, Ralf (2013): Criminal Compliance – ein Missverständnis des Strafrechts?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 125:3, 499–535.
- Kremer, Carsten (2012): Autonomie als Rechtsquelle, in: Collin, Peter / Bender, Gerd / Ruppert, Stefan / Seckelmann, Margrit / Stolleis, Michael (Hrsg.): Regulierte Selbstregulierung im frühen Interventions- und Sozialstaat, Klostermann: Frankfurt am Main, 3–32.
- Kuhlen, Lothar (2010): Strafrecht und freiwillige Selbstkontrolle der Wirtschaft: das Beispiel der Pharmaindustrie, in: Herzog, Felix / Neumann, Ulfrid (Hrsg.): Festschrift für Winfried Hassemer, C.F. Müller: Heidelberg, 875–890.
- Kuhlen, Lothar (2013): Grundfragen von Compliance und Strafrecht, in: Kuhlen, Lothar / Kudlich, Hans / Ortiz de Ubrina Gimeno, Iñigo (Hrsg.): Compliance und Strafrecht, C.F. Müller: Heidelberg, 1–26.

## Regulierung und Selbstregulierung im interdisziplinären Dialog

- Ladeur, Karl-Heinz (2001): Die Regulierung von Selbstregulierung und die Herausbildung einer „Logik der Netzwerke“. Rechtliche Steuerung und die beschleunigte Selbsttransformation der postmodernen Gesellschaft, in: *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4*, 59–80.
- Meder, Stephan (2009<sup>2</sup>): *Ius non scriptum – Traditionen privater Rechtsetzung*, Mohr Siebeck: Tübingen.
- Nobel, Peter (1998), *Selbstregulierung*, in: Margelisch, Claude-Alain / Winzeler, Christoph (Hrsg.), *Freiheit und Ordnung im Kapitalmarktrecht, Festschrift für Jean-Paul Chapuis, Schulthess Polygraphischer Verlag: Zürich*, 119-134
- Nieto Martin, Adan (2008): Soziale Verantwortung, corporate governance, Selbstregulierung und Unternehmensstrafrecht, in: Sieber, Ulrich / Dannecker, Gerhard / Kindhäuser, Urs / Vogel, Joachim / Walter, Tonio (Hrsg.): *Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag*, Carl Heymanns: Köln, 485–503.
- Partsch, Christoph (2012): Hundert Jahre Erfahrung mit einem Unternehmensstrafrecht in den USA, in: Kempf, Eberhard / Lüderseen, Klaus / Volk, Klaus (Hrsg.): *Unternehmensstrafrecht, Walter de Gruyter: Berlin*, 55–57.
- Pieth, Mark (2002): Staatliche Intervention und Selbstregulierung der Wirtschaft, in: Prittwitz, Cornelius (Hrsg.): *Festschrift für Klaus Lüderssen, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden*, 317–326.
- Pieth, Mark (2007): Selbstregulierung zum Schutz vor strafrechtlicher Organisationshaftung: die Bank und das Geldwäscherisiko, in: Müller-Dietz, Heinz / Müller, Ergon / Kunz, Karl-Ludwig (Hrsg.): *Festschrift für Heike Jung zum 65. Geburtstag, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden*, 717–728.
- Pieth, Mark (2010): Co-Regulierung im Wirtschaftsstrafrecht, in: Herzog, Felix / Neumann, Ulfrid (Hrsg.): *Festschrift für Winfried Hassemer, C.H. Beck: Heidelberg*, 891–898.
- Rönnau, Thomas (2011): Strafrecht und Selbstregulierung – Chance oder Risiko?, in: *Professorinnen und Professoren der Bucerius Law School (Hrsg.): Begegnungen im Recht, Mohr Siebeck: Tübingen*, 237–258.
- Rotsch, Thomas (2014): Compliance und Strafrecht – Fragen, Bedeutung, Perspektiven. Vorbemerkungen zu einer Theorie der sog. „Criminal Compliance“, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafwissenschaft 125:3*, 481–498.
- Rotsch, Thomas (2015): § 1 Criminal Compliance – Begriff, Entwicklung und theoretische Grundlegung, in: Rotsch, Thomas (Hrsg.): *Handbuch Criminal Compliance, Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden*, 31–81.
- Roxin, Claus (2006<sup>4</sup>): *Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. 1: Grundlagen – Der Aufbau der Verbrechenslehre, C.H. Beck: München*.
- Rübenstahl, Markus / Skoupil, Christoph (2013): Anforderungen der US-Behörden an Compliance-Programme nach dem FCPA und deren Auswirkungen auf die Strafverfolgung von Unternehmen – Modell für Deutschland, in: *Wistra. Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 6*, 209–217.
- Saliger, Frank (2013): Grundfragen von Criminal Compliance, in: *Zeitschrift für Rechtswissenschaftliche Forschung 4:3*, 263–291.
- Schmidt-Aßmann, Eberhard (2001): Regulierte Selbstregulierung und verwaltungsrechtliche Systembildung, in: *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4*, 253–272.
- Schmidt-Preuß, Matthias (1997): Verwaltung und Verwaltungsrecht zwischen gesellschaftlicher Selbstregulierung und staatlicher Steuerung, in: *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.): Kontrolle der auswärtigen Gewalt Bd. 56, Walter de Gruyter: Berlin*, 160–234.
- Schünemann, Bernd (2013): Die großen wirtschaftsstrafrechtlichen Fragen der Zeit. Eine Vorschau auf die Zürcher Strafrechtslehrtagung, in: *Goltdammer's Archiv für Strafrecht 160:4*, 193–205.
- Schuhr, Jan (2015): Recht, Technik, Roboter, in: *Rechtstheorie 46:2*, 225–261.
- Schulz, Wolfgang (2001): Regulierte Selbstregulierung im Telekommunikationsrecht. Die informationale Beteiligung Dritter bei der Regelsetzung des Regulierers in Deutschland in den Vereinigten Staaten, in: *Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4*, 101–122.

- Schuppert, Gunnar Folke (2001): Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4, 201–252.
- Sieber, Ulrich (2007): Grenzen des Strafrechts. Grundlagen und Herausforderungen des neuen strafrechtlichen Forschungsprogramms am Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 119, 1–68.
- Sieber, Ulrich (2008): Compliance-Programme im Unternehmensstrafrecht. Ein neues Konzept zur Kontrolle von Wirtschaftskriminalität, in: Sieber, Ulrich / Dannecker, Gerhard / Kindhäuser, Urs / Vogel, Joachim / Walter, Tonio (Hrsg.): Strafrecht und Wirtschaftsstrafrecht. Dogmatik, Rechtsvergleich, Rechtstatsachen. Festschrift für Klaus Tiedemann zum 70. Geburtstag, Carl Heymanns: Köln, 449–484.
- Swenson, Winthrop (1998) „Carrot and Stick“ – über die Grundgedanken und die Funktionsweise der Organizational Sentencing Guidelines, in: Alwart, Heiner (Hrsg.): Verantwortung und Steuerung von Unternehmen in der Marktwirtschaft, Rainer Hampp: München, 36–45.
- Teubner, Gunther (2010): Selbst-Konstitutionalisierung transnationaler Unternehmen? Zur Verknüpfung „privater“ und „staatlicher“ Corporate Codes of Conduct, in: Grundmann, Stefan / Haar, Brigitte / Merkt, Hanno et al. (Hrsg.): Festschrift für Klaus J. Hopt zum 70. Geburtstag Bd. 1, Walter de Gruyter: Berlin, 1449–1470.
- Theile, Hans (2008): Unternehmensrichtlinien – Ein Beitrag zur Prävention von Wirtschaftskriminalität?, in: Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik 9, 406–418.
- Theile, Hans (2011): Rationale Gesetzgebung im Wirtschaftsstrafrecht. Exemplarische Überlegungen zum materiellen Recht, in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht 8, 285–291.
- Thoma, Anselm Christian (2008): Regulierte Selbstregulierung im Ordnungsverwaltungsrecht, Duncker & Humblot: Berlin.
- Voßkuhle, Andreas (2001): „Regulierte Selbstregulierung“ – Zur Karriere eines Schlüsselbegriffs, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates. Ergebnisse des Symposiums aus Anlass des 60. Geburtstages von Wolfgang Hoffmann-Riem, Die Verwaltung, Beiheft 4, 197–200.
- Wastl, Ulrich (2011): Zwischenruf Privatisierung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 57–58.

## Autor

Athina Sachoulidou

Doktorandin an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg

Stipendiatin der Onassis Stiftung (Athen, Griechenland)

Institut für deutsches, europäisches und internationales Strafrecht und  
Strafprozessrecht

Friedrich-Ebert-Anlage 6

DE-69117 Heidelberg

[sachoulidou@jurs.uni-heidelberg.de](mailto:sachoulidou@jurs.uni-heidelberg.de)

The *Journal of Self-Regulation and Regulation* is an open-access peer-reviewed online-journal serving as a outlet for edge-cutting interdisciplinary research on regulatory processes in individuals and organizations. It is published by the research council of Field of Focus 4 (FoF4) of Heidelberg University. The research council (RC) stimulates and coordinates interdisciplinary activities in research and teaching on self-regulation and regulation as part of the university's institutional strategy „Heidelberg: Realising the Potential of a Comprehensive University“, which is funded by the Federal Government as part of the excellence initiative.

The *Journal of Self-Regulation and Regulation* publishes two volumes per year, regular volumes containing selected articles on different topics as well as special issues. In addition, regular volumes will inform the reader about the diverse activities of FoF4, uniting scientists of the faculty of behavioral and empirical cultural studies, the faculty of social sciences and economics, as well as the faculty of law.

Any opinions of the authors do not necessarily represent the position of the research council of FoF4. All copyright rights and textual responsibilities are held exclusively by the authors.

## **Imprint:**

*Journal of Self-Regulation and Regulation* Volume 03 (2017)

Research Council of Field of Focus 4, Heidelberg University

Forum Self-Regulation and Regulation

Hauptstr. 47–51

69117 Heidelberg, Germany

Fon: +49 (0)6221 / 54 – 7122

E-mail: [fof4@psychologie.uni-heidelberg.de](mailto:fof4@psychologie.uni-heidelberg.de)

Internet: <https://www.uni-heidelberg.de/fof4>

Publisher: Research Council of Field of Focus 4, Heidelberg University

Spokesperson: Sabina Pauen, Department of Psychology

Editorial Team: Melanie Bräunche, Sabine Falke

You can download the volumes of the *Journal of Self-Regulation and Regulation* free of charge at:

<http://journals.ub.uni-heidelberg.de/index.php/josar/index>.

